

Haftung und Versicherung der Rechtsanwälte

RAK Celle Seminare, Celle, 10.07.2020

Rechtsanwalt Tim Günther

Jähne Günther Rechtsanwälte PartGmbH
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Datenschutzbeauftragter (TÜV)
Experte für Berufsrecht

Agenda



I. GRUNDLAGEN

II. BEA

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

IV. WIEDEREINSETZUNG

V. HAFTUNG IN DER PARTNERSCHAFT

VI. KAUSALITÄT UND SCHADEN

VII. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Grundsätze

1. Ein Rechtsanwalt ist im Rahmen des ihm erteilten Mandates verpflichtet, den Auftraggeber umfassend zu belehren, seine Belange nach jeder Richtung wahrzunehmen und seinen Auftrag so zu erledigen, dass Nachteile für den Mandanten möglichst vermieden werden. Droht dem Mandanten ein Rechtsverlust, hat er diesem durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.
2. Der Mandant kann von ihm die Kenntnis der einschlägigen Rechtsnormen erwarten, bei deren Auslegung er sich grundsätzlich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren hat. Hinweise, Belehrungen und Empfehlungen sind in der Regel an der höchstrichterlichen Rechtsprechung auszurichten.

Grundsätze

3. Fehlt eine höchstrichterliche Rechtsprechung, kann der Rechtsanwalt sich die erforderlichen Kenntnisse etwa durch Einsichtnahme in eines der üblichen Erläuterungsbücher verschaffen.
4. Ungewöhnliche Fallgestaltungen, die weder Gegenstand einer höchstrichterlichen oder instanzgerichtlichen Entscheidung waren noch in einem der gängigen Kommentare oder Lehrbüchern behandelt wurden, hat er auf der Grundlage eigener, juristisch begründeter Überlegungen zu bearbeiten.

Grundsätze

5. Im Streitfalle: Sekundäre Darlegungslast des Rechtsanwalts, wie die Beratung konkret aussah und wie der Mandant darauf reagiert hat (OLG Bremen, Beschl. v. 04.05.2018 - 2 U 119/17).
6. Hängt die Anwaltshaftung von einem Vorprozess ab, hat das Regressgericht nicht darauf abzustellen, wie jener voraussichtlich geendet hätte, sondern, auf Grundlage des Parteivorbringens im Regressprozess, selbst zu entscheiden, welches Urteil richtigerweise hätte ergehen müssen (OLG Brandenburg, Beschl. v. 24.07.2018 - 13 U 1/15).

Dazu: OLG Jena (4. Zivilsenat), Urteil vom 05.07.2019 - 4 U 359/18G

Leitsätze:

Ein Rechtsanwalt muss nicht von einer Klage oder einem Rechtsmittel abraten, solange die Rechtsverfolgung nicht als völlig oder offensichtlich aussichtslos erscheint (Anschluss an BGH BeckRS 1998, 02473). Darüber hinaus ist es einem Anwalt zuzubilligen, dass er bei einer nicht ganz eindeutigen Sach- und/oder Rechtslage zu Gunsten seines Mandanten versucht, mit einer für diesen günstigen Rechtsauffassung durchzudringen, sofern diese zumindest als vertretbar erscheint.

Dazu: OLG Jena (4. Zivilsenat), Urteil vom 05.07.2019 - 4 U 359/18G

Der BGH hat mit Urteil vom 18.6.2015 – III ZR 198/14 – erstmals Individualisierungsanforderungen an Güteanträge gestellt, die es so zuvor nicht gab. Anwälte durften bis dahin aufgrund früherer Rechtsprechung annehmen, dass es zur Verjährungshemmung der Ansprüche von Anlegern ausreiche, im Güteantrag Anspruchsteller und Anspruchsgegner zu nennen, ein allgemeines Schadensersatzverlangen zu formulieren, den Fonds und die Beteiligungsnummer anzugeben, die Höhe der Einlagen zu beziffern, Prospektfehler zu schildern und vorzutragen, dass darüber nicht aufgeklärt worden sei. **Vor Veröffentlichung des BGH-Urteils gab es keine Rechtsprechung**, anhand derer Anwälte eine unzureichende Individualisierung von für ihre Mandanten gestellten Güteanträge hätten erkennen können und von einer Klage hätten abraten müssen.

Sechs häufigsten Fehlerquellen

- Fristversäumnisse
- Verstoß gegen materiell-rechtliche Ausschlussfristen
- Vergleichsreue des Mandanten
- Unkenntnis des materiellen Rechts
- Führen aussichtsloser Prozesse und
- Streit um den Mandatsumfang



Acht wichtigsten Haftungspräventionen

- Versicherung in entsprechender Höhe, **§§ 51, 51a und 59j BRAO**
- Haftungsvereinbarung (inkl. Ausschluss Dritthaftung), **§ 52 BRAO**
- Mandatsumfang definieren
- Rechtsformwahl
- Mandantenbelehrung (inkl. Dokumentation)
- Praxisorganisation inkl. Kontrollen
- Datensicherheit (Aufbewahrung?)
- Fortbildung

Grundsätze

Wiedereinsetzung § 233 ZPO:

War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Rechtsbeschwerde oder die Frist des § 234 Abs. 1 einzuhalten, so ist ihr auf **Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** zu gewähren. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.

Wiedereinsetzung

§ 234 ZPO: (1) Die Wiedereinsetzung muss innerhalb einer **zweiwöchigen** Frist beantragt werden. Die Frist beträgt einen Monat, wenn die Partei verhindert ist, die Frist zur Begründung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Rechtsbeschwerde einzuhalten. (2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist.

§ 236 ZPO: (1) Die Form des Antrags auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Prozesshandlung gelten. (2) Der Antrag muss die **Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten**; diese sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag **glaubhaft** zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Prozesshandlung nachzuholen; ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

Dazu: BGH (III. Zivilsenat), Beschluss vom 26.09.2019 - III ZR 282/18

§ 522 Abs. 2 Beschluss vom 21.08.2018; Zustellung gemäß Empfangsbekanntnis am 22.08.2018. Die Zustellung von acht weiteren, in Parallelsachen ergangenen, Beschlüssen des Oberlandesgerichts vom 21. August 2018 erfolgte am 27. August 2018. Mit eingegangenem Schriftsatz vom 9.10.2018 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und Wiedereinsetzung beantragt. Zur Begründung trägt sie - unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung - vor, dass der für die Fristenkontrolle zuständigen Fachangestellten ihrer Prozessbevollmächtigten ein **Büroversehen unterlaufen** sei. Der Ablauf der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde sei - zunächst im Fristenkalender und sodann in einem Stempelaufdruck auf dem Beschluss des Oberlandesgerichts - **irrtümlich**, ebenso wie für die acht Parallelsachen, **erst** für den 27. September 2018 **eingetragen** worden. Entsprechendes gelte für die kanzleiübliche einwöchige Vorfrist.

Dazu: BGH (III. Zivilsenat), Beschluss vom 26.09.2019 - III ZR 282/18

Leitsatz:

Zum notwendigen Inhalt eines Wiedereinsetzungsgesuchs gehört Sachvortrag, demzufolge der Antrag rechtzeitig nach der Behebung des Hindernisses (§ 234 Abs. 2 ZPO) gestellt wurde. Von einer entsprechenden Darlegung und Glaubhaftmachung kann nur dann abgesehen werden, wenn die Wiedereinsetzungsfrist nach Lage der Akten offensichtlich eingehalten worden ist.

Dazu: BGH (III. Zivilsenat), Beschluss vom 26.09.2019 - III ZR 282/18

Gemäß § 234 Abs. 1 Satz 1, § 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO müssen **alle Tatsachen**, die für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Bedeutung sein können, innerhalb der zweiwöchigen Antragsfrist vorgetragen werden. Zu diesen Tatsachen zählen auch diejenigen, die die **Einhaltung der Frist** des § 234 Abs. 1 Satz 1 ZPO ergeben. Zum notwendigen Inhalt eines Wiedereinsetzungsgesuchs gehört damit Sachvortrag, demzufolge der Antrag rechtzeitig nach der Behebung des Hindernisses (§ 234 Abs. 2 ZPO) gestellt wurde. Von einer entsprechenden Darlegung und Glaubhaftmachung kann nur dann abgesehen werden, wenn die Wiedereinsetzungsfrist **nach Lage der Akten offensichtlich eingehalten** worden ist.

Dazu: BGH (III. Zivilsenat), Beschluss vom 26.09.2019 - III ZR 282/18

Die Klägerin hat **nicht vorgetragen, durch wen und wann die fehlerhafte Notierung** der Rechtsmittelfrist **bemerkt wurde** oder dies hätte bemerkt werden müssen und somit das Hindernis für die fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde behoben worden ist. Die Begründung des Wiedereinsetzungsantrags **beschränkt** sich auf die **Darlegung** der **allgemeinen Fristenkontrolle** in der Anwaltskanzlei sowie die irrtümliche Berechnung und entsprechende Eintragung der Fristen im vorliegenden Fall. Hieraus ergibt sich nicht, dass der Wiedereinsetzungsantrag rechtzeitig gestellt worden ist. In Anbetracht der einwöchigen Vorfrist ist davon auszugehen, dass die Akte dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt bereits am 20.09.2018 vorgelegt worden ist. Ob ihm die fehlerhafte Fristberechnung bereits an diesem Tage oder einem bestimmten späteren Tag erkennbar war, teilt die Klägerin nicht mit.

BGH, Beschluss vom 26.02.2020 - XII ZB 402/19

Leitsatz:

Legt der Rechtsmittelführer trotz entsprechenden gerichtlichen Hinweises erst nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Verwerfung der Berufung dar, dass er rechtzeitig die Verlängerung der Begründungsfrist beantragt hat, lässt das die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung unberührt.

BGH, Beschluss vom 26.02.2020 - XII ZB 402/19

Vier Tage nach Ablauf der Frist zur Begründung einer rechtzeitig eingelegten Berufung hat das OLG den Berufungskläger unter Setzung einer Stellungnahmefrist auf den Fristablauf und darauf hingewiesen, dass die Berufungsbegründung weder bis zum Tag des Fristablaufs noch seitdem beim OLG eingegangen sei. Hierauf hat der Beklagte, der sich als Rechtsanwalt zugleich selbst vertreten hat, kurz nach Ablauf der Stellungnahmefrist schriftsätzlich mitgeteilt, dass er wegen **einer mehrwöchigen, mandatsbedingten Auslandsabwesenheit nicht in der Lage gewesen sei, die Berufungsbegründung fristgemäß zu fertigen**. Er sei in Kürze wieder anwesend, daher werde „**nachträglich**“ beantragt, „die Frist zur Begründung der Berufung“ bis zum Ablauf des Monats zu verlängern. Das OLG hat noch am Tag des Eingangs der Stellungnahme die Berufung durch Beschluss verworfen.

BGH, Beschluss vom 28.04.2020 – VIII ZB 12/19

Redaktionelle Leitsätze:

1. Eine Partei, die wegen Verlusts eines fristgebundenen Schriftsatzes ihres Prozessbevollmächtigten auf dem Postweg Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt, muss auf der **Grundlage einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe bis zur rechtzeitigen Aufgabe des Schriftsatzes zur Post glaubhaft machen**, dass der Verlust mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht im Verantwortungsbereich des Verfahrensbevollmächtigten eingetreten ist (Fortsetzung BGH BeckRS 2017, 120196).

BGH, Beschluss vom 28.04.2020 – VIII ZB 12/19

Redaktionelle Leitsätze:

2. Will das Gericht im Verfahren über die Wiedereinsetzung einer eidesstattlichen Versicherung keinen Glauben schenken, so muss es dem Antragssteller Gelegenheit geben, etwaige Lücken im Vorbringen zu ergänzen und/oder entsprechenden Zeugenbeweis anzutreten (Fortsetzung BGH BeckRS 2012, 3585).
3. Unklare oder ergänzungsbedürftige Angaben, deren Aufklärung nach § 139 ZPO geboten ist, können auch noch nach Fristablauf mit der Rechtsbeschwerde ergänzt oder erläutert werden (Fortsetzung BGH NJW-RR 2019, 502).

Gefälligkeit

Die Abgrenzung, ob den Erklärungen der Parteien ein Wille zur rechtlichen Bindung zu entnehmen ist oder die Parteien nur auf Grund einer außerrechtlichen Gefälligkeit handeln, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu bewerten (BGH NJW 1971, 1404).

Ob bei einer Partei ein Rechtsbindungswille vorhanden ist, ist danach zu beurteilen, ob die andere Partei unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf einen solchen Willen schließen musste. Dies ist anhand objektiver Kriterien auf Grund der Erklärungen und des Verhaltens der Parteien zu ermitteln, wobei vor allem die **wirtschaftliche** sowie die **rechtliche Bedeutung** der Angelegenheit, insbesondere für den Begünstigten, und die Interessenlage der Parteien heranzuziehen sind (BGH NJW 2009, 1141; NJW-RR 2006, 117).



Berufsrechtliche Pflichtverletzungen

- Verschwiegenheit, § 43a Abs. 2 BRAO
- Sachlichkeit („Strafbarkeit“) nach § 43a Abs. 3 BRAO
- Interessenkollision, § 43a Abs. 4 BRAO iVm § 3 BORA
- Fremdgelder, § 43a Abs. 5 BRAO iVm § 4 BORA
- Fortbildungspflicht, § 43a Abs. 6 BRAO
- Handakten, § 50 BRAO („**mindestens**“ sechs Jahre)
- Abschluss Haftpflicht, § 51 BRAO
- Ablehnung, § 44 BRAO
- Verkehrssicherungspflicht der Kanzleiräume

Beendigung

- **Erledigung** des Auftrages, **Widerruf** im Fernabsatz („es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt“; § 312c Abs. 1 BGB), **Kündigung** (jederzeit möglich; für den Rechtsanwalt nicht zur „Unzeit“; § 627 Abs. 2 BGB) oder **Insolvenz** des Mandanten (Auftrag und Vollmacht erlöschen; vgl. § 240 ZPO) oder **Tod** des Mandanten (Auftrag und Vollmacht bestehen nach hM fort)
- Nach der Niederlegung des Mandats bleibt der Rechtsanwalt verpflichtet, seine frühere Partei über eine an ihn erfolgte Zustellung (§ 87 ZPO, § 14 BORA) unverzüglich zu unterrichten. Darauf, dass der frühere Prozessbevollmächtigte die nachwirkende Pflicht ordnungsgemäß erfüllt, darf sich die Partei verlassen (BGH BeckRS 2011, 24368), Hinweis auf Fristen und Verjährung und „Herausgabe“ und Auskunft.

beA

- Eine passive Nutzungspflicht, also die bloße Möglichkeit der Erreichbarkeit, wird bereits jetzt von allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verlangt, die fehlende Aktivierung des Postfachs wird auch als **Berufspflichtverstoß** angesehen (AnwG Nürnberg Urt. v. 6.3.2020 – AnwG I-13/19 5 EV 42/19, BeckRS 2020, 7099)
- [dazu *Günther* NJW 2020, 1785]

Agenda



I. GRUNDLAGEN

II. BEA

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

IV. WIEDEREINSETZUNG

V. HAFTUNG IN DER PARTNERSCHAFT

VI. KAUSALITÄT UND SCHADEN

VII. VERSICHERUNGSSCHUTZ

II. BEA

- (1) **LG KREFELD UND OLG DRESDEN (ZUR BEA-NUTZUNG)**
- (2) LG MANNHEIM UND BGH (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (3) BGH UND OLG BRAUNSCHWEIG (CONTAINERSIGNATUR)
- (4) LAG S-H (NUTZUNG BEA)
- (5) OVG SAARLOUIS UND VG LEIPZIG (EB)
- (6) BVERFG (DE-MAIL)
- (7) BAG (KOTROLLE BEA)
- (8) OLG KOBLENZ
- (9) OLG SAARBRÜCKEN (FRISTWAHRUNG)
- (10) BGH (AUSGANGSKONTROLLE)
- (11) BFH (ZEICHEN)
- (12) BAG (DOKUMENTENFORM)

LG Krefeld, Beschluss vom 10.09.2019 – 2 S 14/19

Die Parteien stritten über Ansprüche aus einem zwischen ihnen bestehenden Mietverhältnis. Das AG Krefeld hat der Klage stattgegeben und die Bekl. zur Räumung sowie zur Zahlung rückständiger Miete verurteilt.

Das Urteil wurde der Bekl. am 13.3.2019 zugestellt. Die Berufungsschrift vom 15.4.2019 ging am 17.4.2019 beim LG Krefeld ein. Mit am selben Tag eingegangenen Schriftsatz vom 17.4.2019 beantragte die Kl. zudem Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung, sie habe am Abend des 15.4.2019 versucht, die Berufungsschrift per Fax zu übermitteln. Das Faxgerät des Gerichts sei jedoch nicht empfangsbereit gewesen und andere Übertragungsmöglichkeiten hätten ihr nicht zur Verfügung gestanden. Ihre Bevollmächtigte halte zwar das besondere elektronische Anwaltspostfach bereit, jedoch habe sie die qualifizierte Signatur noch nicht erhalten und deswegen sei eine Übertragung nicht möglich gewesen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hatte keinen Erfolg.

LG Krefeld, Beschluss vom 10.09.2019 – 2 S 14/19

Leitsatz:

Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei Unerreichbarkeit des gerichtlichen Faxgeräts zur Fristwahrung das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu nutzen.

Dabei kommt es auf die Frage, ob das Faxgerät des Gerichts am Abend des 15.4.2019 empfangsbereit war, nicht an. Denn die Beklagtenvertreterin war **verpflichtet**, in diesem Fall die **Berufungsschrift** über das besondere elektronische Anwaltspostfach (**beA**) **zu übermitteln**. Seit dem 1.1.2019 sind alle Anwälte verpflichtet, das besondere elektronische Anwaltspostfach bereitzuhalten und zu betreiben.

OLG Dresden, Beschluss vom 29.07.2019 – 4 U 879/19

Mit dem der Bekl. am 26.3.2019 zugestellten Urteil ist zu ihren Lasten die Wirksamkeit eines notariellen Kaufvertrags festgestellt worden. Die Berufungsbegründungsfrist wurde mit Verfügung des Vorsitzenden vom 24.5.2019 bis zum 26.6.2019 verlängert. Die Berufungsbegründung ging sodann am 27.6.2019 über die zentrale Faxeingangsnummer 0351/...-yyyy beim OLG ein. Beigefügt war ihr ein Sendebrief vom 26.6.2019, der eine nicht erfolgte Versendung mit der Fehlermeldung „D.0.7 keine Antwort Gegenseite prüfen“ aufwies. Auf den Hinweis des Senats hat die Bekl. am 11.7.2019 unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung der Mitarbeiterin D Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt und behauptet, beginnend am **frühen Nachmittag des 26.6.2019** seien zunächst durch die Beklagtenvertreterin **selbst**, **später dann bis gegen 18.30 Uhr durch die Kanzleikraft „unzählige Versuche“** unternommen worden, die Berufungsbegründung zu faxen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hatte keinen Erfolg.

OLG Dresden, Beschluss vom 29.07.2019 – 4 U 879/19

Leitsatz:

1. Scheitert die Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes an das Gericht aus zunächst ungeklärter Ursache, hat der Rechtsanwalt technische Störungen im Empfangsbereich durch eine Rückfrage bei Gericht auszuschließen.
2. Ist auch hiernach eine Versendung per Telefax nicht möglich, hat der Rechtsanwalt den Schriftsatz gegebenenfalls persönlich aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) zu versenden; dass hierfür derzeit nur eine passive Nutzungspflicht besteht, steht einer solchen Pflicht nicht entgegen.

OLG Dresden, Beschluss vom 29.07.2019 – 4 U 879/19

Zwar hat der Nutzer mit der Wahl einer Telefaxübertragung bei ordnungsgemäßer Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfängernummer das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übertragung beginnt, dass unter normalen Umständen mit deren Abschluss vor 24.00 Uhr zu rechnen ist.

Allerdings dürfen dem Absender angezeigte Störungen des Übermittlungsvorgangs auch nicht vorschnell dem Empfangsgerät des Gerichts zugeschrieben werden. Vielmehr ist der Absender gehalten, den ihm erkennbar gewordenen Übermittlungsfehler bis zum Fristablauf zu beheben und zumindest weitere Übermittlungsversuche zu unternehmen, um auszuschließen, dass die Übermittlungsschwierigkeiten in seinem Bereich liegen.

OLG Dresden, Beschluss vom 29.07.2019 – 4 U 879/19

Unabhängig hiervon hätte sich die Beklagtenvertreterin nach dem behaupteten mehrfachen Scheitern einer eigenhändigen Faxversendung aber auch **nicht damit begnügen dürfen, die Kanzlei zu verlassen** und die weitere Versendung ihrer Mitarbeiterin zu überlassen. Da sie selbst mit der Versendung zu einem Zeitpunkt begonnen hatte, zu dem die **Poststelle des OLG telefonisch** noch **erreichbar** war, hätte sie entweder selbst durch eine Rückfrage abklären müssen, ob es im Empfangsbereich technische Störungen gab oder ihre Mitarbeiterin entsprechend anweisen müssen. Die Wiedereinsetzung scheidet aber auch daran, dass die Beklagtenvertreterin nicht vorgetragen hat, wieso ihr eine **Fristwahrung nicht auf anderem Wege** möglich war und ein Defekt des eigenen Faxgeräts zumindest nicht ausgeschlossen werden konnte. [...] der Rechtssuchende nämlich verpflichtet, alle dann noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die (Berufungs-)Frist einzuhalten. Dass die Fristwahrung nicht auf anderem Weg möglich war, muss er **darlegen**.

OLG Dresden, Beschluss vom 29.07.2019 – 4 U 879/19

Insbesondere bleibt weiterhin unklar, wieso eine Versendung der Berufungsbegründungsschrift **nicht** über das elektronische Anwaltspostfach (beA) **möglich gewesen wäre**, zu dessen passiver Nutzung die Beklagtenvertreterin gem. § 31 a VI BRAO verpflichtet war. Zwar sieht das Gesetz eine aktive Nutzungspflicht derzeit noch nicht vor. Mit erfolgreicher Anmeldung zum beA ist jedoch die Schaltfläche „Nachrichtenentwurf erstellen“ freigeschaltet und **besteht damit grundsätzlich auch die Möglichkeit, aus dem beA heraus auch Nachrichten zu versenden**. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist hierzu nicht erforderlich, wenn die Nachricht aus dem Postfach des Rechtsanwalts von diesem selbst versendet wird.

II. BEA

- (1) LG KREFELD UND OLG DRESDEN (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (2) LG MANNHEIM UND BGH (ZUR BEA-NUTZUNG)**
- (3) BGH UND OLG BRAUNSCHWEIG (CONTAINERSIGNATUR)
- (4) LAG S-H (NUTZUNG BEA)
- (5) OVG SAARLOUIS UND VG LEIPZIG (EB)
- (6) BVERFG (DE-MAIL)
- (7) BAG (KOTROLLE BEA)
- (8) OLG KOBLENZ
- (9) OLG SAARBRÜCKEN (FRISTWAHRUNG)
- (10) BGH (AUSGANGSKONTROLLE)
- (11) BFH (ZEICHEN)
- (12) BAG (DOKUMENTENFORM)

LG Mannheim (1. Zivilkammer), Beschluss vom 17.01.2020 - 1 S 71/19

Urteil des AG Mannheim am 17.05.2019. zugestellt. Berufungsschrift vom 17.06.2019 (eingegangen per Fax beim LG Mannheim am 18.06.2019). Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Juni. Begründung: bereits am 17.06.2019 ab **17:17 Uhr bis zuletzt um 23:16 Uhr** die **Übersendung per Fax (43 Sendeberichte)** von **drei unterschiedlichen, auf ordnungsgemäße Funktion überprüften** Faxgeräten und -anschlüssen durchgängig ohne Erfolg versucht worden sei. Die Übersendung sei stets an die **bekanntetelefax-Nummer** des LG erfolgt. Die **Suche nach weiteren Faxnummern** auf der Internetseite des Gerichtes sei erfolglos geblieben. Es müsse ein technischer Fehler auf Seiten des Faxgerätes des Gerichtes vorgelegen haben („No answer“), da **Versendungen über diese Faxgeräte und -anschlüsse an andere Empfänger erfolgreich** verlaufen seien. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig und begründet.

LG Mannheim (1. Zivilkammer), Beschluss vom 17.01.2020 - 1 S 71/19

Leitsatz:

Scheitert die Übertragung eines fristgebundenen Schriftsatzes per Telefax, ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Schriftsatz über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu versenden.

LG Mannheim (1. Zivilkammer), Beschluss vom 17.01.2020 - 1 S 71/19

So kann auch im vorliegenden Fall dem Beklagtenvertreter nicht vorgehalten werden, dass er anstelle der Übermittlung per Fax eine andere Zugangsart, nämlich die Übermittlung im elektronischen Rechtsverkehr hätte wählen müssen. **Derzeit ist es Rechtsanwälten nicht zumutbar**, im Falle einer Störung der Faxübermittlung **eine Übermittlung per beA vorzunehmen** (a.A. OLG Dresden NJW 2019, 3312; OLG Dresden, Beschluss vom 18. November 2019 - Az. 4 U 2188/19; LG Krefeld, NJW 2019, 3658).

Der elektronische Rechtsverkehr ist bei allen Zivilgerichten in Deutschland seit dem 1. Januar 2018 eröffnet. Es handelt sich - neben Post und Fax - um eine dritte offiziell eröffnete Zugangsart. Entsprechend der dargestellten **verfassungsrechtlichen Anforderungen** ist ein Rechtsanwalt nicht verpflichtet, einen anderen Übermittlungsweg zu wählen, wenn eine Übermittlung per Fax scheitert, obwohl er das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan hat.

LG Mannheim (1. Zivilkammer), Beschluss vom 17.01.2020 - 1 S 71/19

Dies gilt auch für die Alternative der Übermittlung im elektronischen Rechtsverkehr, da vom Rechtsanwalt nicht verlangt werden kann, dass er sich innerhalb kurzer Zeit vor Fristablauf mit den Voraussetzungen einer anderen Zugangsart, dem elektronischen Versand, vertraut macht. Zwar ist jeder Rechtsanwalt gem. § 31a Abs. 6 BRAO verpflichtet die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen, was auch die Pflicht zur Rücksendung des elektronischen Empfangsbekennnisses umfasst, vgl. § 174 Abs. 3 S. 4, Abs. 4 S. 5 ZPO. Auch ermöglicht das beA mit dieser Technik den Versand elektronischer Dokumente an die Gerichte, so dass jeder Anwalt abstrakt bzw. technisch in der Lage sein sollte, elektronische Dokumente an die Gerichte zu versenden. **Das sagt jedoch noch nichts darüber aus, ob auch der einzelne Anwalt individuell in der Lage ist den Versand vorzunehmen.**

LG Mannheim (1. Zivilkammer), Beschluss vom 17.01.2020 - 1 S 71/19

Der rechtskonforme Versand geht nämlich über die bloße Entgegennahme von Nachrichten und den Versand von elektronischen Empfangsbekanntnissen hinaus. **Zum einen** setzt der Versand **voraus**, dass der **Rechtsanwalt** in der Lage ist, **elektronische Dokumente zu erstellen** [...]. **Zum anderen muss der Rechtsanwalt in der Lage sein, die jeweilige Anwendung zur Nutzung des beA** (sei es der beA Web-Client der Bundesrechtsanwaltskammer, sei es eine Kanzleisoftware) auch für den **Versand von Dokumenten zu bedienen**.

Es kann - wie auch die vielfältige Erfahrung im Austausch des Gerichtes mit der Anwaltschaft zum elektronischen Rechtsverkehr zeigt - **nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Rechtsanwalt ohnehin bereits in der Lage wäre**, unter Beachtung der technischen Rahmenbedingungen des § 130a ZPO **elektronische Dokumente zu erstellen** und diese in seiner Anwendung **für das beA** an das Gericht zu versenden.

BGH, Beschluss vom 28.04.2020 – X ZR 60/19 (Anmerkung Günther, GRUR-Prax 2020)

Leitsatz:

Ein Patentanwalt, der kurz vor Ablauf der dafür maßgeblichen Frist feststellt, dass die Telefax-Übermittlung einer Berufungsbegründung in einem Patentnichtigkeitsverfahren wegen nicht von ihm zu vertretender technischer Probleme voraussichtlich scheitern wird, ist nicht verpflichtet, nach einem Rechtsanwalt zu suchen, der den Versand für ihn über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) vornehmen kann.

BGH, Beschluss vom 28.04.2020 – X ZR 60/19

Sachverhalt:

Ein Patentanwalt reicht eine Berufung gegen die erstinstanzliche Abweisung einer Patentnichtigkeitsklage am Tag des Fristablaufes per Telefax ein. 35 Seiten des 39-seitigen Dokuments erreichen noch vor Mitternacht die Geschäftsstelle des Patentsenats, die weiteren vier Seiten einschließlich der letzten Seite mit der Unterschrift erst kurz danach. Der Patentanwalt hatte die Übertragung des Schriftsatzes gegen 22:40 Uhr unter Nutzung des funktionsfähigen elektronischen Fax-Systems der Kanzlei veranlasst. Der Übermittlungsvorgang habe um 22:59 Uhr begonnen.

BGH, Beschluss vom 28.04.2020 – X ZR 60/19

Entscheidung:

Der Wiedereinsetzungsantrag des Patentanwalts war erfolgreich. Der Patentsenat stellt zunächst fest, dass Verfahrensbeteiligte die ihnen vom Gesetz eingeräumten prozessualen Fristen bis zu ihrer Grenze ausnutzen dürfen.

BGH, Beschluss vom 28.04.2020 – X ZR 60/19

Entscheidung:

Bei einer Übermittlung per Telefax habe der Patentanwalt mit der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfänger auch das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung begonnen habe, dass unter normalen Umständen mit ihrem Abschluss vor 24 Uhr zu rechnen gewesen sei. Das sei in der Regel der Fall, wenn eine Übermittlungszeit von dreißig Sekunden pro Seite angesetzt und der sich daraus ergebende Wert – bspw. wegen Belegung des Empfangsgeräts sowie schwankender Übertragungsgeschwindigkeiten – um einen Sicherheitszuschlag von etwa zwanzig Minuten erhöht werde. Technische Störung beim Empfangsgerät oder auf dem Übermittlungsweg habe der Patentanwalt dann nicht zu vertreten.

BGH, Beschluss vom 28.04.2020 – X ZR 60/19

Entscheidung:

Auch müsse sich der Patentanwalt beim Erkennen von Übermittlungsprobleme keinen Rechtsanwalt suchen, welcher den Schriftsatz via beA einreichen könnte, da bereits mangels eigenem beA-Zugang keine aktive Nutzungspflicht bestünde. In einem „obiter dictum“ stellt der Senat noch fest, dass auch ein Rechtsanwalt bei technischen Problemen mit dem Faxgerät kurz vor Fristablauf keinen Übermittlungsversuch über das beA unternehmen müsse. Dieses Medium stehe zwar gem. § 31a Abs. 1 BRAO jedem Rechtsanwalt zur Verfügung. Die relativ hohe Zahl an Störungsmeldungen, die für dieses System veröffentlicht werden, begründe aber Zweifel daran, ob es in dieser Form eine höhere Gewähr für eine erfolgreiche Übermittlung kurz vor Fristablauf biete als ein Faxversand.

II. BEA

- (1) LG KREFELD UND OLG DRESDEN (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (2) LG MANNHEIM UND BGH (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (3) BGH UND OLG BRAUNSCHWEIG (CONTAINERSIGNATUR)**
- (4) LAG S-H (NUTZUNG BEA)
- (5) OVG SAARLOUIS UND VG LEIPZIG (EB)
- (6) BVERFG (DE-MAIL)
- (7) BAG (KOTROLLE BEA)
- (8) OLG KOBLENZ
- (9) OLG SAARBRÜCKEN (FRISTWAHRUNG)
- (10) BGH (AUSGANGSKONTROLLE)
- (11) BFH (ZEICHEN)
- (12) BAG (DOKUMENTENFORM)

BGH, Beschluss vom 15.05.2019 – XII ZB 573/18

Mit der Bekl. am 18.5.2018 zugestelltem Urteil hat das LG Marburg (Urt. v. 3.5.2018 – 4 O 47/17) der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Hiergegen hat die Bekl. durch ihren Prozessbevollmächtigten mit einem am 18.6.2018 um 11.36 Uhr an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (im Folgenden: **EGVP**) übermittelten elektronischen Dokument vom selben Tag Berufung eingelegt. Die dabei verwendete **qualifizierte elektronische Signatur** (im Folgenden: **qeS**) bezieht sich nach dem Transfervermerk nicht auf dieses elektronische Dokument selbst, sondern auf den Nachrichtencontainer (sog. **Container-Signatur**) mit den Inhaltsdaten „nachricht. xml, nachricht. xsl, visitenkarte. xml, visitenkarte. xsl, herstellerinformation. xml“ und zwei Anhängen jeweils im PDF-Format, bei denen es sich um den Berufungsschriftsatz sowie einen Scan des angefochtenen Urteils handelt.

BGH, Beschluss vom 15.05.2019 – XII ZB 573/18

Die im EGVP-Verfahren eingesetzte qualifizierte Container-Signatur genügt seit dem 1.1.2018 nicht mehr den Anforderungen des § 130 a ZPO.

(im Anschluss an BSG, Beschluss vom 20.3.2019 – B 1 KR 7/18 B, NJW 2018, 2222; BVerwG, NVwZ 2018, 1880; BAG, NJW 2018, 2978; Abgrenzung zu BGH NJW 2013, 2034)

BGH, Beschluss vom 15.05.2019 – XII ZB 573/18

Die Berufungsschrift kann nach § 130 a ZPO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Dieses elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung (über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (ERVV) die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen (§ 130 a II ZPO). Das elektronische Dokument muss zudem mit einer **qeS der verantwortenden Person versehen** sein **oder** von der verantwortenden **Person (einfach) signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg** eingereicht werden (§ 130 a III und IV ZPO). Ein mit einer qeS versehenes Dokument darf lediglich auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das EGVP übermittelt werden (§ 4 I ERVV). Mehrere elektronische Dokumente dürfen hingegen nicht mit einer gemeinsamen qeS übermittelt werden (§ 4 II ERVV).

BGH, Beschluss vom 15.05.2019 – XII ZB 573/18

Diesen rechtlichen Vorgaben wird die am 18.6.2018 beim OLG eingegangene Berufungsschrift der Bekl. nicht gerecht, weil die nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg iSv § 130 a III und IV ZPO, § 4 I Nr. 1 ERVV, sondern an das EGVP übermittelte Berufungsschrift nicht mit der erforderlichen qeS versehen ist.

Die so genannte Container-Signatur, die sich auf den mehrere Dateien umfassenden Nachrichtencontainer bezieht und in der Papierwelt einer Unterschrift auf der Rückseite eines verschlossenen Briefumschlags entspricht (vgl. Bacher, NJW 2015, 2753 [2754]), ist nicht ausreichend.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 08.04.2019 – 11 U 146/18

Am 19.11.2018 ist über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) von Rechtsanwalt K ein Berufungsschriftsatz vom selben Datum eingereicht worden, der unter dem Dokument den maschinenschriftlich wiedergegebenen Namenszug von Rechtsanwalt L aufweist. Zusätzlich ist das elektronische Dokument mit der fortgeschrittenen elektronischen Signatur (feS) des Autors „Advo D 4.“ versehen worden.

Am selben Tag ist ein Berufungsschriftsatz vom 19.11.2018 mit dem Briefkopf der Klägervertreterin per Telefax beim OLG eingereicht worden, der erneut den maschinenschriftlich aufgetragenen Namenszug von Rechtsanwalt L aufweist und von Rechtsanwalt M mit dem Zusatz „i. A.“ unterzeichnet worden ist.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 08.04.2019 – 11 U 146/18

Leitsätze:

1. Die wirksame Einreichung einer Berufungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach setzt gem. § 130 a III ZPO eine Übereinstimmung der unter dem Dokument befindlichen einfachen Signatur mit der als Absender ausgewiesenen Person voraus, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur fehlt.
3. **Eine wirksame Einreichung bestimmender Schriftsätze aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach ist ohne qualifizierte elektronische Signatur nur möglich, wenn der Aussteller das Dokument eigenhändig aus seinem Postfach versendet.**

OLG Braunschweig, Beschluss vom 08.04.2019 – 11 U 146/18

Leitsätze:

4. Wird eine Rechtsanwalts-GmbH mandatiert, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass nur ihr und nicht darüber hinaus jedem einzelnen für sie tätigen Rechtsanwalt die Prozessvollmacht erteilt worden ist.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 08.04.2019 – 11 U 146/18

Die **einfache Signatur** meint die **einfache Wiedergabe des Namens** am Ende des Textes (vgl. Bacher, NJW 2015, 2753; Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., § 130 a Rn. 9). Die Signatur soll sicherstellen, dass die von dem sicheren Übermittlungsweg ausgewiesene Person mit der Person identisch ist, welche mit der wiedergegebenen Unterschrift die **inhaltliche Verantwortung** für das elektronische Dokument übernimmt (vgl. BT-Drs. 17/12634, 25; Stadler in Musielak/Voit, ZPO, 15. Aufl., § 130 a Rn. 6). Fehlt es an dieser Identität, ist das Dokument nicht ordnungsgemäß eingereicht (vgl. BT-Drs. 17/12634, 25; Stadler in Musielak/Voit, § 130 a Rn. 6).

Hier ist die Berufungsschrift von Herrn Rechtsanwalt L einfach signiert worden, weist aber als Absender Herrn K aus. Es fehlt somit an einer **Identität zwischen der signierenden Person und dem Absender**, so dass die Berufungsschrift bereits aus diesem Grund nicht ordnungsgemäß eingereicht worden ist.

II. BEA

- (1) LG KREFELD UND OLG DRESDEN (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (2) LG MANNHEIM UND BGH (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (3) BGH UND OLG BRAUNSCHWEIG (CONTAINERSIGNATUR)
- (4) LAG S-H (NUTZUNG BEA)**
- (5) OVG SAARLOUIS UND VG LEIPZIG (EB)
- (6) BVERFG (DE-MAIL)
- (7) BAG (KOTROLLE BEA)
- (8) OLG KOBLENZ
- (9) OLG SAARBRÜCKEN (FRISTWAHRUNG)
- (10) BGH (AUSGANGSKONTROLLE)
- (11) BFH (ZEICHEN)
- (12) BAG (DOKUMENTENFORM)

LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 19.09.2019 – 5 Ta 94/19

Mit Verfügung vom 20.6.2019 forderte das ArbG **im Pkh-Verfahren** den Kl. unter Fristsetzung bis zum 2.7.2019 auf, mitzuteilen und zu belegen, wovon er aktuell seinen Lebensunterhalt bestreitet. Ferner sollte er sowohl die Kontoauszüge der letzten drei Monate einreichen als auch einen Beleg zum Nachweis der gezahlten Miete über 300 Euro. Die Verfügung wurde dem Klägervertreter mit Empfangsbekanntnis (EB) über das **elektronische Anwaltspostfach** (beA) zugestellt. Der Klägervertreter verweigerte am 25.6.2019 die Abgabe des EB mit folgender Erläuterung: „**Kann die Nachricht wieder nicht öffnen, bitte Unterlagen faxen oder richtig senden.**“

LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 19.09.2019 – 5 Ta 94/19

Leitsatz:

Ein Rechtsanwalt ist als Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) nicht nur verpflichtet, die technischen Einrichtungen zum Empfang von Zustellungen und Mitteilungen über das beA lediglich vorzuhalten, vielmehr ist der Rechtsanwalt zugleich verpflichtet, sich die Kenntnisse zur Nutzung dieser technischen Einrichtungen anzueignen, damit er die über beA zugestellten Dokumente auch gem. § 31a VI BRAO zur Kenntnis nehmen kann. Die Gerichte sind nicht verpflichtet, den Rechtsanwälten Handlungsanweisungen zum Öffnen der über beA zugesandten Dokumente zu erteilen.

LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 19.09.2019 – 5 Ta 94/19

Der Klägervertreter hat trotz ordnungsgemäßer Zustellung der Verfügung vom 20.6.2019 über beA deren Inhalt nicht zur Kenntnis genommen. Zu Recht hat das ArbG darauf hingewiesen, dass der Klägervertreter als Inhaber des beA gem. § 31 a VI BRAO verpflichtet ist, die für die Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie **Zustellungen** und den Zugang von Mitteilungen **über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Es reicht mithin nicht aus**, die technischen Einrichtungen zum Empfang von Zustellungen und Mitteilungen über beA **lediglich vorzuhalten**, vielmehr ist der Rechtsanwalt zugleich verpflichtet, sich die Kenntnisse zur Nutzung dieser technischen Einrichtungen anzueignen, damit er die zugestellten Dokumente auch zur Kenntnis nehmen kann.

LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 25.03.2020 – 6 Sa 102/20

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit dem angefochtenen Urteil vom 08.01.2020 abgewiesen. Gegen das ihr am 07.02.2020 zugestellte Urteil legte die Klägerin mit am (Montag) 09.03.2020 um 16.41 Uhr beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Telefax-Schreiben Berufung ein. Zwei Tage später ging die Berufungsschrift im Original bei dem Landesarbeitsgericht ein.

Die Frist zur Einlegung der Berufung begann mit der Zustellung des Urteils des Arbeitsgerichts am 07.02.2020 zu laufen. Die Rechtsmittelbelehrung war auch richtig, denn die Klägerin wurde zutreffend über das Rechtsmittel (Berufung), das Gericht (Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein) und die Frist (ein Monat ab Zustellung) belehrt. Auch auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung, also auf die erforderliche Form, ist sie hingewiesen worden.

beA Nutzungspflicht: Berufung per Fax am LAG Schleswig-Holstein unzulässig

Seit dem 01.01.2020 gilt vor allen Schleswig-Holsteinischen Arbeitsgerichten § 46 g ArbGG. Das ergibt sich aus der Landesverordnung über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 13.12.2019. Danach können die dort genannten Personen, insbesondere also Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwälte und Behörden, die dort genannten Schriftsätze usw. nur noch elektronisch einreichen. Diese Pflicht betrifft auch ältere Verfahren und solche, die vom Gericht noch in Papierform geführt werden.

beA Nutzungspflicht: Berufung per Fax am LAG Schleswig-Holstein unzulässig

Die Pflicht gilt auch für Parteien und Parteivertreter, die nicht aus Schleswig-Holstein kommen.

Dazu führt das LAG (LAG Schleswig-Holstein Beschl. v. 25.3.2020 – 6 Sa 102/20) sodann aus: § 46 g ArbGG gilt nicht nur im Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichten, sondern auch im Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht. Zugegebenermaßen legt die systematische Einordnung der Norm ein anderes Ergebnis nahe. Denn die Vorschrift findet sich im ersten Abschnitt „Urteilsverfahren“, dort wiederum im ersten Unterabschnitt „Erster Rechtszug“. Hinzu kommt, dass § 64 Abs. 7 ArbGG, der § 46 g ArbGG nicht aufführt, allgemein als abschließend angesehen wird, was dafür spricht, dass die Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr sich in der arbeitsgerichtlichen Berufungsinstanz nicht nach § 46 g ArbGG richtet, sondern nach § 64 Abs. 6 ArbGG iVm mit § 130 d ZPO. Da diese zivilprozessuale Vorschrift bislang nicht in Kraft gesetzt worden ist, liegt hierin ein weiteres Argument dafür, dass die Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr vor dem Landesarbeitsgericht noch nicht besteht.

beA Nutzungspflicht: Berufung per Fax am LAG Schleswig-Holstein unzulässig

Dieses Ergebnis hat der Gesetzgeber aber nicht gewollt. Es handelt sich um ein sogenanntes Redaktionsversehen. Dass sich die Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr im ersten Rechtszug nach § 46 g ArbGG richtet, nicht jedoch in der arbeitsgerichtlichen Berufungsinstanz, läuft der erkennbaren Regelungsabsicht des Gesetzgebers zuwider. Die Gesetzgebungsmaterialien lassen darauf schließen, dass der Regelungsbereich der in § 46 g ArbGG enthaltenen Regelung versehentlich nicht ausdrücklich auf die Berufungsinstanz erstreckt worden ist. Diese Auslegung vertritt auch das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein; das Gericht hat sich dieser Auslegung angeschlossen. Die Revision wurde jedoch zugelassen.

II. BEA

- (1) LG KREFELD UND OLG DRESDEN (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (2) LG MANNHEIM UND BGH (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (3) BGH UND OLG BRAUNSCHWEIG (CONTAINERSIGNATUR)
- (4) LAG S-H (NUTZUNG BEA)
- (5) OVG SAARLOUIS UND VG LEIPZIG (EB)**
- (6) BVERFG (DE-MAIL)
- (7) BAG (KOTROLLE BEA)
- (8) OLG KOBLENZ
- (9) OLG SAARBRÜCKEN (FRISTWAHRUNG)
- (10) BGH (AUSGANGSKONTROLLE)
- (11) BFH (ZEICHEN)
- (12) BAG (DOKUMENTENFORM)

OVG Saarlouis, Beschl. v. 27.09.2019 – 1 D 155/19

Leitsatz:

Der Gegenbeweis, dass das in einem elektronisch zurückgesandten Empfangsbekanntnis ausgewiesene Zustellungsdatum unrichtig ist, ist – ebenso wie bei einem auf dem Postweg zurückgesandten Empfangsbekanntnis – möglich. Er setzt voraus, dass die Beweiswirkung des Empfangsbekanntnisses zur Überzeugung des Gerichts vollständig entkräftet wird.

Versicherung des Rechtsanwaltes, dass er wegen Krankheit das Dokument erst zwei Tage später zur Kenntnis nehmen konnte.

VG Leipzig, Urt. v. 13.05.2019 – 7 K 2184/16.A

Leitsätze:

1. Eine Zustellung ist auch ohne Rücksendung des vollständig ausgefüllten Empfangsbekennnisses wirksam, wenn der Empfänger das zuzustellende Schriftstück in Kenntnis der Zustellungsabsicht tatsächlich entgegen genommen hat.
2. § 31a VI BRAO verpflichtet dazu, Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.
3. Wird das Empfangsbekennnis nicht zurück gesandt, ist derjenige Tag als Zustellungstag anzusehen, an dem das Schriftstück nach dem normalen Verlauf der Dinge erstmals in die Hand des Empfängers gelangt sein könnte.
4. Dieser Tag ist der dritte Tag nach Absendung des Dokuments.

II. BEA

- (1) LG KREFELD UND OLG DRESDEN (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (2) LG MANNHEIM UND BGH (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (3) BGH UND OLG BRAUNSCHWEIG (CONTAINERSIGNATUR)
- (4) LAG S-H (NUTZUNG BEA)
- (5) OVG SAARLOUIS UND VG LEIPZIG (EB)
- (6) BVERFG (DE-MAIL)**
- (7) BAG (KOTROLLE BEA)
- (8) OLG KOBLENZ
- (9) OLG SAARBRÜCKEN (FRISTWAHRUNG)
- (10) BGH (AUSGANGSKONTROLLE)
- (11) BFH (ZEICHEN)
- (12) BAG (DOKUMENTENFORM)

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.03.2020 – 2 RVs 15/20

Amtlicher Leitsatz:

Wird durch Übermittlung einer De-Mail ohne Absenderbestätigung Revision eingelegt, scheidet eine „Heilung“ des Formmangels durch Ausdrucken des elektronischen Dokumentes jedenfalls dann aus, wenn es sich lediglich um eine Textdatei in Systemschrift und nicht um das Abbild eines eingescannten und im Original unterzeichneten Schriftsatzes handelt.

BVerfG, Beschl. v. 19.11.2018 - 1 BvR 2391/18

Leitsätze:

1. Die Einreichung einer Verfassungsbeschwerde als De-Mail wahrt das Schriftformerfordernis des § 23 I 1 BVerfGG nicht. Insofern gilt dasselbe wie bei der Übermittlung per E-Mail.
2. Die Regeln der ERVV sind gem. § 1 I ERVV mangels Bezugsnorm für das BVerfG nicht anwendbar. Der Übermittlungsweg per De-Mail müsste daher vom Gesetzgeber erst eröffnet werden. Auch soweit das BVerfG über eine De-Mail-Adresse verfügt, steht dieser Kommunikationsweg ausdrücklich ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung.

II. BEA

- (1) LG KREFELD UND OLG DRESDEN (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (2) LG MANNHEIM UND BGH (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (3) BGH UND OLG BRAUNSCHWEIG (CONTAINERSIGNATUR)
- (4) LAG S-H (NUTZUNG BEA)
- (5) OVG SAARLOUIS UND VG LEIPZIG (EB)
- (6) BVERFG (DE-MAIL)
- (7) BAG (KOTROLLE BEA)**
- (8) OLG KOBLENZ
- (9) OLG SAARBRÜCKEN (FRISTWAHRUNG)
- (10) BGH (AUSGANGSKONTROLLE)
- (11) BFH (ZEICHEN)
- (12) BAG (DOKUMENTENFORM)

BAG, Beschluss vom 07.08.2019 – 5 AZB 16/19

Das ArbG Münster hat mit einem am 19.11.2018 verkündeten Urteil (4 Ca 1036/18) der Klage stattgegeben. Das Urteil wurde der Bekl., die erstinstanzlich anwaltlich nicht vertreten war, am 5.12.2018 zugestellt. Am 8.1.2019 ging im elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (iF EGVP) des LAG Hamm eine aus einem **besonderen elektronischen Anwaltspostfach** (iF beA) übermittelte Berufungsschrift ein. Nachdem das LAG mit gerichtlichem Schreiben vom 22.1.2019 den Prozessbevollmächtigten der Bekl. auf die verspätete Einlegung der Berufung hingewiesen hatte, teilte dieser mit Schriftsatz vom 26.1.2019 mit, die Berufungsschrift sei per beA am 28.12.2018 an das LAG übermittelt worden. Hierzu legte er eine Übermittlungsdatei vor, wonach die Berufungsschrift am angegebenen Datum um **10.34 Uhr gesendet** wurde. Die weiteren in der Übermittlungsdatei enthaltenen Rubriken „**Empfangen**“ und „**Zugegangen**“ **enthalten keine Einträge.**

BAG, Beschluss vom 07.08.2019 – 5 AZB 16/19**Leitsätze:**

Versendet ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das Gericht, hat er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend zu belehren, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 46 c V 2 ArbGG zu kontrollieren ist. Er hat zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

BAG, Beschluss vom 07.08.2019 – 5 AZB 16/19

Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA entsprechen denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch hier ist es unerlässlich, den Versandvorgang selbst zu überprüfen. Dies kann ohne Weiteres durch eine Kontrolle der dem Telefax-Sendeprotokoll vergleichbaren automatisierten Eingangsbestätigung (§ 46 c V 2 ArbGG) erfolgen. Sobald eine an das Gericht versendete Nachricht auf dem in dessen Auftrag geführten Server eingegangen ist, schickt dieser automatisch dem Absender eine Bestätigung über den Eingang der Nachricht. Hieran hat sich mit Einführung des beA nichts geändert, die Eingangsbestätigung wird vom EGVP an das beA versandt.

Az. Sender	Gesendet	Zugegangen	Übermittlungsstatus
0059-20	16.03.2020 12:05	16.03.2020 12:05	Erfolgreich
59-20	10.03.2020 14:19	10.03.2020 14:19	Erfolgreich
59-20	05.03.2020 08:23	05.03.2020 08:23	Erfolgreich
0059-20	02.03.2020 13:42	02.03.2020 13:42	Erfolgreich
54-20	14.02.2020 10:46	14.02.2020 10:46	Erfolgreich
31-20	28.01.2020 16:18	28.01.2020 16:18	Erfolgreich
34-20	21.01.2020 09:14	21.01.2020 09:14	Erfolgreich

<< < 1 > >>

II. BEA

- (1) LG KREFELD UND OLG DRESDEN (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (2) LG MANNHEIM UND BGH (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (3) BGH UND OLG BRAUNSCHWEIG (CONTAINERSIGNATUR)
- (4) LAG S-H (NUTZUNG BEA)
- (5) OVG SAARLOUIS UND VG LEIPZIG (EB)
- (6) BVERFG (DE-MAIL)
- (7) BAG (KOTROLLE BEA)
- (8) OLG KOBLENZ**
- (9) OLG SAARBRÜCKEN (FRISTWAHRUNG)
- (10) BGH (AUSGANGSKONTROLLE)
- (11) BFH (ZEICHEN)
- (12) BAG (DOKUMENTENFORM)

OLG Koblenz Beschl. v. 13.11.2019 – 7 WF 957/19

Amtliche Leitsätze:

1. Bei technischen Störungen der Übermittlung eines elektronischen Dokuments gelten die für die Übermittlung per Telefax entwickelten Grundsätze.
2. Bleibt bei der Übermittlung eines elektronischen Dokuments die automatisierte Bestätigung des Gerichts über den Zeitpunkt des Eingangs aus, hat ein Anwalt sich um eine Klärung der Ursache zu kümmern und eine erneute Übermittlung, ggf. auf anderem Wege, zu versuchen.

II. BEA

- (1) LG KREFELD UND OLG DRESDEN (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (2) LG MANNHEIM UND BGH (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (3) BGH UND OLG BRAUNSCHWEIG (CONTAINERSIGNATUR)
- (4) LAG S-H (NUTZUNG BEA)
- (5) OVG SAARLOUIS UND VG LEIPZIG (EB)
- (6) BVERFG (DE-MAIL)
- (7) BAG (KOTROLLE BEA)
- (8) OLG KOBLENZ
- (9) OLG SAARBRÜCKEN (FRISTWAHRUNG)**
- (10) BGH (AUSGANGSKONTROLLE)
- (11) BFH (ZEICHEN)
- (12) BAG (DOKUMENTENFORM)

OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.10.2019 – 2 U 117/19

Amtlicher Leitsatz:

Versendet ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze auf elektronischem Wege, muss er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt mittels geeigneter Software für die Anzeige der automatisierten Empfangsbestätigung (§ 130a Abs. 5 ZPO) sorgen bzw. das für die Fristverlängerungsgesuche per beA zuständige Personal dahingehend belehren, dass bei Übermittlung von Daten per beA stets der Erhalt der Eingangsbestätigung zu kontrollieren ist, und er muss diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchführen.

OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.10.2019 – 2 U 117/19

Redaktionelle Leitsätze:

1. Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA entsprechen denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax.
2. Der Kläger hat die Einrichtung und Anwendung einer ordnungsgemäß gestalteten Fristen- und Ausgangs- bzw. Zugangskontrolle seines Prozessbevollmächtigten bereits nicht schlüssig dargelegt.

OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.10.2019 – 2 U 117/19

Urteil am 02.05.2019 zugestellt; gegen dieses Urteil hat der Kl. am 31.5.2019 Berufung eingelegt. Durch Verfügung des Senats vom 4.7.2019 wurde beim Kl. angefragt, ob die Berufung nach **Ablauf der Berufungsbegründungsfrist** zurückgenommen werde. Wiedereinsetzungsantrag: „seit Einführung der in seinem Büro verwendeten Software im Mai 2018 sämtliche Vorgänge nur noch elektronisch durchgeführt und dokumentiert würden. Am 26.6.2019 habe er um 12.38 Uhr der RaFa W die Aufgabe erteilt, einen Schriftsatz per beA anzufertigen. Am gleichen Tag habe die Angestellte den Schriftsatz ausgefertigt („14.48 Uhr W: „Erstellen des neuen Dokuments ‘Schriftsatz an das OLG Saarbrücken‘“), er habe ihn persönlich signiert und per beA eingereicht, danach sei die neue Berufungsbegründungsfrist zum 2.8.2019 eingetragen worden („14.50 Uhr W: Frist: Neue Berufungsbegründung zum 2.8.2019 eingetragen“). Wie er im Nachhinein festgestellt habe, seien bei seinem persönlichen Postausgang an diesem Tag vier Schriftsätze herausgegangen, indes sei das Fristverlängerungsgesuch nicht an das beA übermittelt worden, obwohl die Übertragungswege, wie Recherchen bei Kanzleikollegen ergeben hätten, an diesem Tag funktioniert hätten. Auch habe die Software keine Fehlermeldung generiert.

II. BEA

- (1) LG KREFELD UND OLG DRESDEN (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (2) LG MANNHEIM UND BGH (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (3) BGH UND OLG BRAUNSCHWEIG (CONTAINERSIGNATUR)
- (4) LAG S-H (NUTZUNG BEA)
- (5) OVG SAARLOUIS UND VG LEIPZIG (EB)
- (6) BVERFG (DE-MAIL)
- (7) BAG (KOTROLLE BEA)
- (8) OLG KOBLENZ
- (9) OLG SAARBRÜCKEN (FRISTWAHRUNG)
- (10) BGH (AUSGANGSKONTROLLE)**
- (11) BFH (ZEICHEN)
- (12) BAG (DOKUMENTENFORM)

BGH, Beschluss vom 17.03.2020 – VI ZB 99/19

Leitsätze:

1. Die Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze muss sich entweder – für alle Fälle – aus einer allgemeinen Kanzleianweisung oder – in einem Einzelfall – aus einer konkreten Einzelanweisung ergeben. Eine konkrete Einzelanweisung des Rechtsanwalts an sein Büropersonal, einen fristwahrenden Schriftsatz per Telefax zu übersenden, macht die weitere Ausgangskontrolle, auch die zusätzliche allabendliche Kontrolle fristgebundener Sachen, nicht entbehrlich (im Anschluss an BGH NJW 2011, 2367 und NJW 2015, 254).

BGH, Beschluss vom 17.03.2020 – VI ZB 99/19

Leitsätze:

2. Für die Ausgangskontrolle des elektronischen Postfachs beA bei fristgebundenen Schriftsätzen genügt jedenfalls nicht die Feststellung, dass die Versendung irgendeines Schriftsatzes mit dem passenden Aktenzeichen an das Gericht erfolgt ist, sondern anhand des zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens ist auch zu prüfen, welcher Art der Schriftsatz war.

BGH, Beschluss vom 17.03.2020 – VI ZB 99/19

Berufung rechtzeitig eingelegt. Die Berufungsbegründungsfrist lief am 20.11.2018 ab. Am 10.12.2018 ist die auf den 19.11.2018 datierte Berufungsbegründung eingegangen. Wiedereinsetzungsantrag: „der Schriftsatz am 19.11.2018 über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) habe versandt werden sollen. Es sei jedoch nicht gelungen, ihn zu signieren. Der Prozessbevollmächtigte habe deshalb die Rechtsfachwirtin E angewiesen, den Schriftsatz per Postversand und vorab per Telefax zu versenden und entsprechend auszufertigen. Der Schriftsatz sei dem Prozessbevollmächtigten in einer Unterschriftenmappe mit dem Vermerk „vorab per Telefax“ vorgelegt und von ihm unterschrieben worden.

BGH, Beschluss vom 17.03.2020 – VI ZB 99/19

Frau E habe dann vergessen, diesen Schriftsatz per Fax und per Post zu versenden, weil es der einzige Postausgang in Papierform an diesem Tag gewesen sei. Sie habe in der Akte und ihrer Fristenliste in Papierform einen „Erledigt“-Vermerk gesetzt. Sie vermute, dass sie einen an diesem Tag in dieser Sache über das beA versendeten Streitwertfestsetzungsantrag mit dem Berufungsbegründungsschriftsatz verwechselt habe. Der Prozessbevollmächtigte habe am 19.11.2018 am Abend kontrolliert, ob die signierten Schriftsätze alle ordnungsgemäß versandt worden seien. Er habe am späten Nachmittag auch Einsicht in die Papierfristenliste von Frau E genommen, wo die Frist als erledigt markiert gewesen sei.

II. BEA

- (1) LG KREFELD UND OLG DRESDEN (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (2) LG MANNHEIM UND BGH (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (3) BGH UND OLG BRAUNSCHWEIG (CONTAINERSIGNATUR)
- (4) LAG S-H (NUTZUNG BEA)
- (5) OVG SAARLOUIS UND VG LEIPZIG (EB)
- (6) BVERFG (DE-MAIL)
- (7) BAG (KOTROLLE BEA)
- (8) OLG KOBLENZ
- (9) OLG SAARBRÜCKEN (FRISTWAHRUNG)
- (10) BGH (AUSGANGSKONTROLLE)
- (11) BFH (ZEICHEN)**
- (12) BAG (DOKUMENTENFORM)

BFH, Beschluss vom 05.06.2019 – IX B 121/18

Amtliche Leitsätze:

Wird ein aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) versandter fristwahrender Schriftsatz vom Intermediär-Server nicht an den BFH weitergeleitet, weil die Dateibezeichnung unzulässige Zeichen enthält, kommt Wiedereinsetzung von Amts wegen in Betracht, wenn der Absender nicht eindeutig darauf hingewiesen worden ist, dass entsprechende Zeichen nicht verwendet werden dürfen und wenn er nach dem Versenden an Stelle einer Fehlermeldung eine Mitteilung über die erfolgreiche Versendung des Schriftsatzes erhalten hat.

BFH, Beschluss vom 05.06.2019 – IX B 121/18

In einem Verfahren vor dem FG München übermittelte der Kl. am Tag der mündlichen Verhandlung um 1.59 Uhr per Fax einen Befangenheitsantrag, den er auf mehrere Gründe stützte (ua Ablehnung eines Verlegungsantrags, Behandlung eines Akteneinsichtsgesuchs, fehlende Beziehung von Akten). Die abgelehnte Einzelrichterin entschied über diesen Antrag im Urteil vom 27.9.2018 – 11 K 2862/16 selbst und erklärte das Ablehnungsgesuch für unbegründet.

Der Kl. hat gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Der Prozessbevollmächtigte des Kl. hat den Begründungsschriftsatz, **der im Dateinamen Umlaute und Sonderzeichen enthielt**, rechtzeitig aus seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) versendet und die Mitteilung erhalten, seine Nachricht sei erfolgreich versandt. Die Nachricht ist jedoch vom zentralen Intermediär-Server des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs in ein Verzeichnis für „korrupte“ Nachrichten verschoben worden.

II. BEA

- (1) LG KREFELD UND OLG DRESDEN (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (2) LG MANNHEIM UND BGH (ZUR BEA-NUTZUNG)
- (3) BGH UND OLG BRAUNSCHWEIG (CONTAINERSIGNATUR)
- (4) LAG S-H (NUTZUNG BEA)
- (5) OVG SAARLOUIS UND VG LEIPZIG (EB)
- (6) BVERFG (DE-MAIL)
- (7) BAG (KOTROLLE BEA)
- (8) OLG KOBLENZ
- (9) OLG SAARBRÜCKEN (FRISTWAHRUNG)
- (10) BGH (AUSGANGSKONTROLLE)
- (11) BFH (ZEICHEN)
- (12) BAG (DOKUMENTENFORM)**

BAG, Beschluss vom 12.03.2020 - 6 AZM 1/20

Leitsätze:

1. Nach § 2 I 1 ERVV ist das elektronische Dokument in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln. Die Durchsuchbarkeit bezieht sich auf eine texterkannte Form und dient der Weiterbearbeitung im Gericht. Hinsichtlich der zulässigen Dateiversionen PDF müssen alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte in der Datei enthalten sein.
2. § 130a VI 1 ZPO regelt nur den Fall, dass ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet ist. Folglich findet auch die Eingangsfiktion nur Anwendung auf Formatfehler.
3. Eine erneute Mitteilung bzgl. fortbestehender Formmängel ist durch § 130a VI 1 ZPO nicht geboten. Das Gesetz sieht keine mehrfache Hinweispflicht vor.

BAG, Beschluss vom 12.03.2020 - 6 AZM 1/20

Das LAG München (Beschl. v. 22.7.2019 – 6 Sa 391/19) hatte die Berufung des Kl. gegen ein klageabweisendes Urteil des ArbG als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen hat der Kl. fristgemäß über das beA beim BAG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und diese begründet. Dabei übersandte er jeweils **nicht durchsuchbare PDF-Dokumente**. Nach Eingang der Begründungsschrift wies das BAG den Kl. auf die fehlende Durchsuchbarkeit der Dokumente und die geltenden technischen Rahmenbedingungen hin. Hierauf übersandte der Kl. die Beschwerdebegründung erneut, allerdings wiederum als nicht durchsuchbare PDF-Datei.

Agenda



I. GRUNDLAGEN

II. BEA

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

IV. WIEDEREINSETZUNG

V. HAFTUNG IN DER PARTNERSCHAFT

VI. KAUSALITÄT UND SCHADEN

VII. VERSICHERUNGSSCHUTZ

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

- (1) **BGH (UNTERSCHRIFT „I.V.“)**
- (2) BGH (EXTERNE BERATER)
- (3) OLG HH UND OLG FFM (VERGLEICH)
- (4) BGH (FRISTENNOTIERUNG)
- (5) BGH (ZV-MABNAHMEN)
- (6) BGH (MANDANTENANGABEN)
- (7) BGH (VOLLMACHTSBESCHRÄNKUNG)
- (8) BGH (KONKRETISIERUNG)

BGH (VI. Zivilsenat), Beschluss vom 22.10.2019 - VI ZB 51/18

Ein Berufsbegründungsschriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei „G./S.“ ging beim Berufungsgericht fristgerecht ein. Der Schriftsatz war über einer maschinenschriftlichen Namenswiedergabe „E.G. Rechtsanwalt“ mit dem **Zusatz „i.V.“ handschriftlich unterzeichnet**. Die Unterschrift der Berufungsbegründung stammte von Rechtsanwalt H., der – wie sich aus dem verwendeten Briefbogen ergebe – Mitglied der Bürogemeinschaft „G./S.“ ist und den Schriftsatz in Vertretung für Rechtsanwalt G. unterzeichnet hat.

BGH (VI. Zivilsenat), Beschluss vom 22.10.2019 - VI ZB 51/18

Leitsätze:

1. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Berufungsbegründungsschrift eine Unterschrift im Sinne des § 130 Nr. 6 ZPO aufweist, ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Begründungsfrist und die bis dahin bekannten Umstände abzustellen. Eine Klärung der Identität und Postulationsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ist nur zulässig, wenn bis zum Fristablauf klar ist, dass eine Unterschrift vorliegt, die von einem Rechtsanwalt stammt.

BGH (VI. Zivilsenat), Beschluss vom 22.10.2019 - VI ZB 51/18

Leitsätze:

2. Durch die Hinzufügung des Zusatzes „i.V.“ gibt der Unterzeichnende regelmäßig zu erkennen, dass er als Unterbevollmächtigter des Prozessvertreters der Partei die Verantwortung für den Inhalt der Berufungsbegründung übernimmt. Das setzt voraus, dass es sich beim Unterzeichnenden um einen postulationsfähigen Rechtsanwalt handelt. Nur in diesem Sinne ist die mit dem Zusatz „i.V.“ versehene Unterschrift zu verstehen.

BGH (VI. Zivilsenat), Beschluss vom 22.10.2019 - VI ZB 51/18

Zunächst stellt der BGH zutreffend fest, dass die Berufungsbegründung **handschriftlich** mit einem – **nicht leserlichen** – **Schriftzug** unterzeichnet war, der **individuelle und entsprechend charakteristische Merkmale** aufweist. Für die Frage, ob eine formgültige Unterschrift vorliegt, ist dabei nicht die Lesbarkeit oder die Ähnlichkeit des handschriftlichen Gebildes mit den Namensbuchstaben entscheidend, sondern es kommt darauf an, ob der Name vollständig, wenn auch nicht unbedingt lesbar, wiedergegeben wird.

BGH (VI. Zivilsenat), Beschluss vom 22.10.2019 - VI ZB 51/18

Zudem lässt der BGH auch die Hinzufügung des Zusatzes „i.V.“ genügen, da die **unterzeichnende Person damit regelmäßig zu erkennen gebe**, dass sie als unterbevollmächtigte Person des Prozessvertreters der Partei **die Verantwortung für den Inhalt der Berufungsbegründung übernimmt**. Das setzt lediglich voraus, dass es sich beim Unterzeichnenden um eine/n postulationsfähige/n Rechtsanwältin oder **Rechtsanwalt** handelt. Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Im konkreten Fall konnte der BGH dies bejahen, da sich am Anfang der Unterschrift ein „H“ **erkennen ließe und ein „g“ am Ende zumindest angedeutet war**. Damit ließ sich der Schriftzug unter Berücksichtigung des Zusatzes „i.V.“ **bereits zum Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist** dem im Briefkopf als Mitglied der Bürogemeinschaft aufgeführten Rechtsanwalt H., dessen Nachname mit einem „g“ endet, zuordnen.

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

- (1) BGH (UNTERSCHRIFT „I.V.“)
- (2) BGH (EXTERNE BERATER)**
- (3) OLG HH UND OLG FFM (VERGLEICH)
- (4) BGH (FRISTENNOTIERUNG)
- (5) BGH (ZV-MABNAHMEN)
- (6) BGH (MANDANTENANGABEN)
- (7) BGH (VOLLMACHTSBESCHRÄNKUNG)
- (8) BGH (KONKRETISIERUNG)

BGH, Urteil vom 09.01.2020 – IX ZR 61/19

Die Klägerin traf mit ihrem Ehemann eine notariell beurkundete Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung. Zur Abgeltung des Zugewinnausgleichs wurde **neben einer Zahlung von 40.000 EUR ein Mietshaus übereignet**. Die Klägerin besaß ein weiteres Mietshaus. Nach Umsetzung der Vereinbarung wurde gegen die Klägerin wegen eines von ihr aus der Übertragung des Mietshauses erzielten Veräußerungsgewinns über 95.976 EUR von dem Finanzamt S. eine Steuer von 40.272,27 EUR festgesetzt. Aufgrund eines eingeholten Wertermittlungsgutachtens (2.499 EUR) wurde im Einspruchsverfahren ein geringerer Verkehrswert des Grundstücks festgestellt und die Steuer auf 19.006,50 EUR ermäßigt. **Die steuerliche Belastung wäre** gemäß § 22 Nr. 2, § 23 EStG **vermeidbar gewesen**, wenn die Klägerin **das andere ihr gehörende Mietshaus, für das die Spekulationsfrist bereits abgelaufen war, ihrem Ehemann übereignet hätte**. Mit vorliegender Klage verlangt die Klägerin von dem Beklagten Erstattung des Steuerbetrages von 19.006,50 EUR sowie der Kosten des von ihr eingeholten Sachverständigengutachtens von 2.499 EUR.

BGH, Urteil vom 09.01.2020 – IX ZR 61/19

Leitsätze:

1. Berät ein Rechtsanwalt eine Mandantin im Zusammenhang mit einer Scheidungsfolgenvereinbarung, hat er sie auf die Notwendigkeit der Einschaltung eines Steuerberaters hinzuweisen, sofern sich bei sachgerechter Bearbeitung wegen der Übertragung von Grundeigentum eine steuerliche Belastung nach § 22 Nr. 2, § 23 EStG aufdrängen kann und er zu einer steuerrechtlichen Beratung nicht bereit oder imstande ist.
3. Die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens gilt nicht, wenn der vernünftigerweise einzuschlagende Weg die Mitwirkung eines Dritten voraussetzt.

BGH, Urteil vom 09.01.2020 – IX ZR 61/19

Umfang und Inhalt der vertraglichen Pflichten eines Rechtsanwalts richten sich nach dem jeweiligen Mandat und den Umständen des einzelnen Falls. In den Grenzen des ihm erteilten Auftrags ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. Er hat dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele führen, und den Eintritt von Nachteilen oder Schäden zu verhindern, die voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er ihn auch über mögliche Risiken aufzuklären. Das dem Beklagten als Allgemeinanwalt erteilte Mandat beschränkte sich auf die zivilrechtliche Beratung der Klägerin bei Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung. **Eine steuerrechtliche Beratung**, die einen zugleich als Fachanwalt für Steuerrecht tätigen Rechtsanwalt treffen kann, **oblag dem Beklagten**, dessen Auftrag sich auf Fragen des Zugewinnausgleichs beschränkte, **nicht**.

BGH, Urteil vom 09.01.2020 – IX ZR 61/19

Bei einem gegenständlich beschränkten Mandat kann der Rechtsanwalt zu Hinweisen und Warnungen außerhalb des eigentlichen Vertragsgegenstandes verpflichtet sein. Voraussetzung derartiger Pflichten ist, dass die dem Mandanten drohenden Gefahren dem Anwalt bekannt oder für ihn offenkundig sind oder sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Mandats aufdrängen; Voraussetzung ist weiter, dass der Anwalt Grund zu der Annahme hat, dass der Auftraggeber sich der Gefahren nicht bewusst ist.

Der Beklagte hätte hier erkennen können und müssen, dass die Übertragung eines Mietshauses im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung nachteilige steuerliche Auswirkungen für die von ihm beratene Mandantin haben konnte.

BGH, Urteil vom 09.01.2020 – IX ZR 61/19

Im familienrechtlichen Schrifttum war geraume Zeit vor der hier erfolgten Eigentumsübertragung darauf hingewiesen worden, dass die Leistung von Grundbesitz an Erfüllung statt für Zugewinnausgleichsansprüche eine entgeltliche Veräußerung im Sinne des § 22 Nr. 2, § 23 EStG bilden kann (Karasek FamRZ 2002, 590; Schröder FamRZ 2002, 1010; Feuersänger FamRZ 2003, 645; Engels FF 2004, 285; Münch ZNotP 2005, 2).

Zusätzlich war in der einschlägigen Kommentarliteratur zum Zeitpunkt der Beratung ausdrücklich betont worden, dass die Übertragung eines Grundstücks an den Ehegatten unter Anrechnung auf den Zugewinnausgleich ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft bilden kann (vgl. Palandt/Brudermüller BGB, 70. Aufl., 2011, § 1378 Rn. 2; MüKoBGB/Koch, 6. Aufl., 2013, § 1378 Rn. 43).

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

- (1) BGH (UNTERSCHRIFT „I.V.“)
- (2) BGH (EXTERNE BERATER)
- (3) OLG HH UND OLG FFM (VERGLEICH)**
- (4) BGH (FRISTENNOTIERUNG)
- (5) BGH (ZV-MABNAHMEN)
- (6) BGH (MANDANTENANGABEN)
- (7) BGH (VOLLMACHTSBESCHRÄNKUNG)
- (8) BGH (KONKRETISIERUNG)

OLG Hamburg (2. Zivilsenat), Urteil vom 05.03.2019 - 2 U 25/18

Die Klägerin meint, dass ihr aufgrund einer Gehaltssteigerung des Ehemannes nicht der vom Amtsgericht T. festgesetzte Unterhaltsanspruch von insgesamt 697 Euro, davon 557 Euro Elementarunterhalt und 140 Euro Altersvorsorgeunterhalt, zugestanden hätte sondern ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 864 Euro, davon 694 Euro Elementarunterhalt und 170 Euro Altersvorsorgeunterhalt.

Der Abschluss eines Vergleichs stelle schon deswegen keine Pflichtverletzung dar, weil die Klägerin beim Vergleichsschluss anwesend gewesen sei und diesem zugestimmt habe. Im Übrigen sei der Vergleichsschluss auch nicht kausal für den behaupteten Schaden, denn das Oberlandesgericht habe im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass es den nachehelichen Unterhalt auf einen Zeitraum zwischen drei bis neun Jahren befristen werde. Eine streitige Entscheidung wäre daher gegenüber dem abgeschlossenen Vergleich nicht günstiger sondern nachteiliger ausgefallen.

OLG Hamburg (2. Zivilsenat), Urteil vom 05.03.2019 - 2 U 25/18

Leitsätze:

1. Die Mitwirkung des anwaltlichen Vertreters bei einem Vergleichsabschluss, der nicht der objektiven Rechtslage entspricht, sondern bei dem der Mandant weniger erhält, als ihm gesetzlich zustehen würde, ist nicht per se als anwaltliche Pflichtverletzung zu sehen.
2. Der Anwalt hat vor Abschluss eines Vergleichs alle damit zusammenhängenden Vor- und Nachteile so gewissenhaft zu bedenken, wie es ihm aufgrund seiner Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen vorausschauend möglich ist. Er hat den Mandanten über Risiken und Chancen eines Vergleichs aufzuklären, um ihm so eine sachgerechte eigene Entscheidung zu ermöglichen.
3. Empfiehlt das Prozessgericht, einen bestimmten Vergleich abzuschließen, muss der Anwalt seinen Mandanten zwar weiterhin beraten, die gerichtliche Empfehlung ist dann aber ein wichtiger, für den Vergleichsabschlusssprechender Faktor.

OLG Hamburg (2. Zivilsenat), Urteil vom 05.03.2019 - 2 U 25/18

Der Vergleichsabschluss als solches stellt keine Pflichtverletzung des Herrn RA B... dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Klägerin nach der objektiven Rechtslage ein höherer oder längerer Unterhaltsanspruch zugestanden hat, als wie er letztlich vergleichsweise festgelegt wurde. Selbst wenn dies der Fall wäre, der abgeschlossene Vergleich die Klägerin also wirtschaftlich schlechter gestellt hätte als wie sie nach der objektiven Rechtslage stehen würde, wäre der Vergleichsabschluss als solcher keine anwaltliche Pflichtverletzung. Denn die Mitwirkung des anwaltlichen Vertreters bei einem Vergleichsabschluss, der nicht der objektiven Rechtslage entspricht, sondern bei dem der Mandant weniger erhält, als wie ihm gesetzlich zustehen würde, ist nicht per se als anwaltliche Pflichtverletzung zu sehen.

OLG Hamburg (2. Zivilsenat), Urteil vom 05.03.2019 - 2 U 25/18

Richtig ist, dass der Anwalt im Rahmen des Vergleichsschlusses gegenüber dem Mandanten eine **Beratungs- und Aufklärungspflicht** zu erfüllen hat. Der Anwalt hat vor Abschluss eines Vergleichs alle damit zusammenhängenden Vor- und Nachteile so gewissenhaft zu bedenken, wie es ihm aufgrund seiner Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen vorausschauend möglich ist. Er hat den Mandanten vor diesem Hintergrund über **Risiken und Chancen eines Vergleichs** aufzuklären, um ihm so eine sachgerechte eigene Entscheidung zu ermöglichen. Spricht der Anwalt eine eigene Empfehlung im Hinblick auf die Frage des Abschlusses eines Vergleichs aus, hat er bei der Abwägung der Vor- und Nachteile eines möglichen Vergleichsschlusses einen weiten Ermessensspielraum. Er hat innerhalb dieses Spielraums lediglich eine gewissenhafte Interessenabwägung vorzunehmen.

OLG Hamburg (2. Zivilsenat), Urteil vom 05.03.2019 - 2 U 25/18

Empfiehl das **Prozessgericht**, einen bestimmten Vergleich abzuschließen, muss der Anwalt seinen Mandanten zwar weiterhin beraten, die gerichtliche Empfehlung ist dann aber ein wichtiger - für den Vergleichsabschluss sprechender - Faktor. Dies gilt umso mehr, wenn gegen das Urteil kein weiteres Rechtsmittel mehr gegeben ist.

Abraten muss der Anwalt von einem Vergleichsschluss in dieser Situation nur dann, wenn der gerichtliche Vergleichsvorschlag unvertretbar ist und eine negative Streitentscheidung mit Rechtsmitteln anfechtbar wäre.

OLG Frankfurt a. M. (8. Zivilsenat), Urteil vom 03.12.2019 - 8 U 129/18

Leitsätze:

1. Erwägt die Mandantin den Abschluss eines Vergleichs, muss ihr ihre Rechtsanwältin dessen Vor- und Nachteile darlegen. Dies gilt im besonderem Maße, wenn es sich um einen Abfindungsvergleich handelt.
2. Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile eines Vergleichsabschlusses ist der Rechtsanwältin ein Ermessensspielraum zuzubilligen.

OLG Frankfurt a. M. (8. Zivilsenat), Urteil vom 03.12.2019 - 8 U 129/18

Allerdings ist einer Anwältin, die bei einem verkehrsrechtlichen Abfindungsvergleich mitwirkt, aufgrund der Schwierigkeiten und Ungewissheiten bei der Abwägung der Vor- und Nachteile eines **Vergleichsabschlusses ein Ermessensspielraum zuzubilligen**, weil sie ansonsten ein für sie nicht mehr tragbares Risiko einginge. Dieser schützt sie bei einzelnen, sich nachträglich als für die Mandantin ungünstig erweisenden Regelungen des Vergleichs vor Regressansprüchen. Andernfalls wäre „praktisch das Ende jeder außergerichtlichen Vergleichspraxis“ vorprogrammiert. Selbst wenn die Rechtsanwältin der Meinung ist, das von ihr ausgehandelte Ergebnis sei schon das Äußerste, was bei der Gegenseite zu erreichen sei, entbindet sie das nicht von ihrer Aufklärungspflicht. All diese Fragen sind jeweils aus einer **ex-ante-Sicht** zu beurteilen; abzustellen ist also auf die Situation, wie sie sich für die handelnde Rechtsanwältin im Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen dargestellt hat

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

- (1) BGH (UNTERSCHRIFT „I.V.“)
- (2) BGH (EXTERNE BERATER)
- (3) OLG HH UND OLG FFM (VERGLEICH)
- (4) BGH (FRISTENNOTIERUNG)**
- (5) BGH (ZV-MABNAHMEN)
- (6) BGH (MANDANTENANGABEN)
- (7) BGH (VOLLMACHTSBESCHRÄNKUNG)
- (8) BGH (KONKRETISIERUNG)

BGH, Beschluss vom 28.02.2019 – III ZB 96/18

Frist versäumt; eine Überprüfung habe ergeben, dass zwar die Berufungsbegründungsfrist zutreffend mit der Vorfrist in der **Handakte seines Prozessbevollmächtigten eingetragen** worden sei und die ansonsten zuverlässige vorgenannte Angestellte die Eintragung im elektronischen Fristenkalender durch Abzeichnung mit Kürzel bestätigt habe, jedoch die Berufungsbegründungsfrist und die Vorfrist **nicht im Fristenkalender** der verwendeten Software R. **gespeichert** gewesen seien. Die Mitarbeiterin G sei angewiesen worden, die Berufungsfristen mit **rotem Stift unter Angabe des Fristgrundes**, einer Vorfrist für Berufung und Berufungsbegründung von jeweils zwei Wochen und der Fristabläufe in die Innenseite der Handakte einzutragen. Anschließend erfolge die Eintragung im elektronischen Fristenkalender. Danach sei die Eintragung durch Abzeichnung mit Kürzel auf der Handakte zu bestätigen.

BGH, Beschluss vom 28.02.2019 – III ZB 96/18

Leitsätze:

1. Bei der Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender muss eine Kontrolle durch einen Ausdruck der eingegebenen Einzeltvorgänge oder eines Fehlerprotokolls erfolgen. Unterbleibt eine derartige Kontrolle, so liegt ein anwaltliches Organisationsverschulden vor.
2. Werden die Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender und die anschließende Eingabekontrolle in zwar mehrstufigen, aber ausschließlich EDV-gestützten und jeweils nur kurze Zeit benötigenden Arbeitsschritten am Bildschirm durchgeführt, besteht eine erhöhte Fehleranfälligkeit. Den Anforderungen, die an die Überprüfungssicherheit der elektronischen Kalenderführung zu stellen sind, wird durch eine solche Verfahrensweise nicht genügt.

BGH, Beschluss vom 28.02.2019 – III ZB 96/18

Die Verwendung einer elektronischen Kalenderführung darf keine hinter der manuellen Führung zurückbleibende Überprüfungssicherheit bieten. Bei der Eingabe von Fristen in den elektronischen Fristenkalender bestehen spezifische Fehlermöglichkeiten. Dazu zählen nicht nur Datenverarbeitungsfehler der EDV, sondern auch Eingabefehler, insbesondere durch Vertippen. Das bedeutet, dass der Rechtsanwalt, der laufende Fristen in einem elektronischen Fristenkalender erfasst, durch geeignete Organisationsmaßnahmen die Kontrolle der Fristeingabe gewährleisten muss. Dies kann durch einen Ausdruck der eingegebenen Einzelvorgänge oder eines Fehlerprotokolls erfolgen. Die **Fertigung eines Kontrollausdrucks** ist erforderlich, um nicht nur Datenverarbeitungsfehler des EDV-Programms, sondern auch Eingabefehler oder -versäumnisse mit geringem Aufwand rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

BGH (V. Zivilsenat), Beschluss vom 13.02.2020 – V ZB 99/19**Leitsatz:**

Eine Partei darf im Regelfall nicht darauf vertrauen, dass ihr Gegner in eine weitere Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist einwilligt.

BGH, Beschl. v. 19.02.2020 – XII ZB 458/19

Amtliche Leitsätze:

1. Überträgt ein Rechtsanwalt die Notierung von Fristen einer Bürokräft, muss er durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden. Hierzu gehört insbesondere, dass die Rechtsmittelfristen in der Handakte notiert werden und die Handakte durch entsprechende Erledigungsvermerke oder auf sonstige Weise erkennen lässt, dass die Fristen in den Fristenkalender eingetragen worden sind (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 27. November 2013 - XII ZB 116/13 - FamRZ 2014, 284).

BGH, Beschl. v. 19.02.2020 – XII ZB 458/19

Amtliche Leitsätze:

2. Erforderlich ist hierbei zudem die klare Anweisung, dass stets und unter allen Umständen zuerst die Fristen im Kalender eingetragen werden müssen, bevor ein entsprechender Vermerk in der Akte eingetragen werden kann.
3. Werden einem Rechtsanwalt die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung vorgelegt, hat er den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen eigenverantwortlich zu prüfen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 23. Januar 2013 - XII ZB 167/11 - FamRZ 2013, 1117).

BGH, Beschl. v. 19.02.2020 – XII ZB 458/19**Redaktioneller Leitsatz:**

Bei einem Wiedereinsetzungsantrag ist ein gerichtlicher Hinweis gem. § 139 ZPO nur bei fristgerecht gemachten, aber erkennbar unklaren oder ergänzungsbedürftigen Angaben geboten (vgl. BGH Beschlüsse vom 19. September 2017 - VI ZB 40/16, BeckRS 2017, 129368 Rn. 12 mwN).

BGH (XII. Zivilsenat), Beschluss vom 11.03.2020 – XII ZB 446/19

Leitsatz:

Überträgt ein Rechtsanwalt die Notierung von Fristen einer Kanzleikraft, muss er durch geeignete organisatorische Maßnahmen oder durch konkrete Einzelanweisung sicherstellen, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden. Bei notwendiger Korrektur einer Rechtsmittelfrist muss eine mündliche Einzelanweisung klar und präzise sein, dass die Frist sofort und vor allen anderen Aufgaben im Fristenkalender zu korrigieren ist (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 19. Februar 2020 - XII ZB 458/19 - zur Veröffentlichung bestimmt).

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

- (1) BGH (UNTERSCHRIFT „I.V.“)
- (2) BGH (EXTERNE BERATER)
- (3) OLG HH UND OLG FFM (VERGLEICH)
- (4) BGH (FRISTENNOTIERUNG)
- (5) BGH (ZV-MABNAHMEN)**
- (6) BGH (MANDANTENANGABEN)
- (7) BGH (VOLLMACHTSBESCHRÄNKUNG)
- (8) BGH (KONKRETISIERUNG)

BGH (IX. Zivilsenat), Urteil vom 19.09.2019 - IX ZR 22/17

Der Widerkläger nahm die G. GmbH (nachfolgend nur: F. GmbH) auf Schadensersatz wegen des Erwerbs von stillen Beteiligungen und Genussrechten in Anspruch. Die widerbeklagte Sozietät von Rechtsanwälten vertrat ihn - wie zuvor schon andere Geschädigte - im Rechtsstreit gegen die F. GmbH. Mit Urteil vom 26. Juni 2012 sprach das Landgericht Karlsruhe dem Widerkläger 42.275 € nebst Zinsen zu, Zug um Zug gegen Abtretung seiner Rechte aus den Beteiligungen. Die Widerbeklagte beantragte am 27. Juni 2012 die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und forderte beim Widerkläger eine Prozessbürgschaft an, um vollstrecken zu können. Am 8. Juli 2012 wurde das Urteil an die F. GmbH zugestellt. Am nächsten Tag übermittelte der Widerkläger die Prozessbürgschaft an die Widerbeklagte. Diese erhielt am 11. Juli 2012 die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils.

BGH (IX. Zivilsenat), Urteil vom 19.09.2019 - IX ZR 22/17

Am gleichen Tag erteilte sie unter Vorlage der Prozessbürgschaft einen Vollstreckungsauftrag an die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge. Ein Vollstreckungsversuch am 10. August 2012 blieb erfolglos. Am 26. September 2012 erschien der Geschäftsführer der F. GmbH nicht zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Dies teilte die Gerichtsvollzieherin unter dem 7. November 2012 der Widerbeklagten mit. Nachdem die Verurteilung bis auf einen Teil der Zinsen rechtskräftig geworden war, stellte die F. GmbH am 8. November 2012 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Am 11. Dezember 2012 beendeten die Parteien das Mandatsverhältnis einvernehmlich. Am 3. Mai 2013 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der F. GmbH eröffnet.

BGH (IX. Zivilsenat), Urteil vom 19.09.2019 - IX ZR 22/17

Leitsätze:

1. Ein Rechtsanwalt, der mit der zwangsweisen Durchsetzung einer Forderung beauftragt worden ist und einen Titel gegen einen Schuldner des Mandanten erwirkt hat, hat zügig die Zwangsvollstreckung zu betreiben, soweit pfändbares Vermögen bekannt ist oder mit den Möglichkeiten, welche die Zivilprozessordnung bietet, ermittelt werden kann.
2. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung zum Ausfall des Mandanten führen würde, muss der beauftragte Rechtsanwalt die Zwangsvollstreckung mit besonderer Beschleunigung betreiben. Er muss dann unter den verfügbaren Vollstreckungsmöglichkeiten diejenige auswählen, die am schnellsten zu einem Ergebnis führt.

BGH (IX. Zivilsenat), Urteil vom 19.09.2019 - IX ZR 22/17

Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass der Auftrag an die Widerbeklagte auch die Zwangsvollstreckung aus einem erlangten Titel beinhaltete und ein unverzüglich beantragter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss noch im Juli 2012 der S. zugestellt worden wäre und dass die Widerbeklagte die **Kontoverbindung** der F. GmbH bei der S. aus dem Zeichnungsschein der Geldanlage kannte, die Widerbeklagte von **erfolgreichen Zwangsvollstreckungen** gegen die F. GmbH noch im Februar und Mai 2012 wusste und dass die Widerbeklagte die Möglichkeit einer **Insolvenz** der F. GmbH und eines deshalb drohenden Forderungsausfalls kannte, nachdem die Widerbeklagte schon am 12. Januar 2011 im Internet unter anderem auf die Gefahr einer Insolvenz hingewiesen hatte. In dieser Lage war die Widerbeklagte verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der vollstreckbaren Ausfertigung die Forderungen der F. GmbH aus ihrer Geschäftsverbindung mit der S. zu pfänden, weil diese Vollstreckungsmaßnahme das schnellste Ergebnis versprach.

BGH (IX. Zivilsenat), Urteil vom 19.09.2019 - IX ZR 22/17

Die **Ursächlichkeit** einer von dem anwaltlichen Berater begangenen Pflichtverletzung für einen dadurch angeblich entstandenen Schaden gehört zur haftungsausfüllenden Kausalität, für deren Nachweis die in § 287 ZPO vorgesehenen **Beweiserleichterungen** gelten. Deshalb reicht eine deutlich überwiegende, auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden entstanden sei, für die richterliche Überzeugungsbildung aus. Diesen Maßstab hat das Berufungsgericht zugrunde gelegt und es als erwiesen angesehen, dass der Widerkläger bei sofortiger Zwangsvollstreckung nach Urteilserlass befriedigt worden wäre, weil die Zwangsvollstreckung für andere Mandanten im Februar und Mai 2012 erfolgreich war.

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

- (1) BGH (UNTERSCHRIFT „I.V.“)
- (2) BGH (EXTERNE BERATER)
- (3) OLG HH UND OLG FFM (VERGLEICH)
- (4) BGH (FRISTENNOTIERUNG)
- (5) BGH (ZV-MABNAHMEN)
- (6) BGH (MANDANTENANGABEN)**
- (7) BGH (VOLLMACHTSBESCHRÄNKUNG)
- (8) BGH (KONKRETISIERUNG)

BGH (IX. Zivilsenat), Urteil vom 14.02.2019 - IX ZR 181/17

Der Arbeitgeber der Klägerin erklärte mit Schreiben vom **22. Dezember 2011** die außerordentliche **Kündigung** ihres Arbeitsverhältnisses. Das Kündigungsschreiben wurde durch einen **Boten am selben Tag um 10:52 Uhr** in den Briefkasten der Klägerin eingeworfen; es trug die Aufschrift „**per Boten**“.

Anfang Januar 2012 suchte der Ehemann der Klägerin den Beklagten auf, legte ihm das Kündigungsschreiben vom **22. Dezember 2011 mit der Erklärung vor, es sei der Klägerin am 23. Dezember 2011 zugestellt worden**, und beauftragte ihn namens seiner Ehefrau, eine Kündigungsschutzklage zu erheben. Nachdem der Beklagte eine Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung eingeholt hatte, reichte er am **13. Januar 2012 Klage beim Arbeitsgericht** ein.

Schaden: Erstattung von Verdienstausschlag, den sie für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 31. August 2014 mit insgesamt 25.770,22 € beziffert.

BGH (IX. Zivilsenat), Urteil vom 14.02.2019 - IX ZR 181/17

Leitsätze:

1. Teilt der Mandant die rechtliche Beurteilung eines tatsächlichen Geschehens mit, hat der Anwalt sie durch Rückfragen in die zugrundeliegenden tatsächlichen Umstände und Vorgänge aufzulösen oder, sofern dies keine zuverlässige Klärung erwarten lässt, weitere Ermittlungen anzustellen.
2. Bei Angaben des Mandanten über den Zugang einer Willenserklärung handelt es sich um eine rechtliche Beurteilung eines tatsächlichen Geschehens.
3. Wenn es offensichtlich ist, dass die Partei sich in der mündlichen Verhandlung nicht abschließend erklären kann, muss das Gericht auch ohne einen Antrag auf Schriftsatznachlass auf geeignete Weise Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

BGH (IX. Zivilsenat), Urteil vom 14.02.2019 - IX ZR 181/17

Die Pflicht des Rechtsanwalts zur richtigen und vollständigen Beratung des Mandanten setzt voraus, dass er zunächst durch **Befragung seines Auftraggebers den Sachverhalt** klärt, auf den es für die rechtliche Beurteilung ankommen kann. Ist der mitgeteilte Sachverhalt unklar oder unvollständig, darf der Rechtsanwalt sich nicht mit der rechtlichen Würdigung des ihm Vorgetragenen begnügen, sondern muss sich bemühen, durch Befragung des Ratsuchenden ein möglichst vollständiges und objektives Bild der Sachlage zu gewinnen. Auf die **Richtigkeit** tatsächlicher Angaben seines Mandanten darf der Rechtsanwalt dabei **so lange vertrauen** und braucht insoweit keine eigenen Nachforschungen anzustellen, als er die Unrichtigkeit der Angaben weder kennt noch erkennen muss.

BGH (IX. Zivilsenat), Urteil vom 14.02.2019 - IX ZR 181/17

Dies gilt jedoch nur für Informationen tatsächlicher Art, nicht für die rechtliche Beurteilung eines tatsächlichen Geschehens. Bei rechtlichen Angaben des Mandanten muss der Anwalt damit rechnen, dass der Mandant die damit verbundenen Beurteilungen nicht verlässlich genug allein vornehmen kann, weil ihm entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse fehlen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts dient in der Regel gerade dem Zweck, die rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts in fachkundige Hände zu legen. Die Ausnahme, dass sich ein Rechtsanwalt grundsätzlich auf tatsächliche Angaben seines Mandanten verlassen darf, **gilt** deshalb **nicht** in Bezug auf Informationen, die **nur scheinbar tatsächlicher Natur** sind. Teilt der Mandant insbesondere **sog. Rechtstatsachen** mit, hat der Anwalt sie durch Rückfragen in die zugrundeliegenden tatsächlichen Umstände und Vorgänge aufzulösen oder, sofern dies keine zuverlässige Klärung erwarten lässt, weitere Ermittlungen anzustellen.

BGH (IX. Zivilsenat), Urteil vom 14.02.2019 - IX ZR 181/17

Angaben des Mandanten über den **Zugang einer Kündigung** betreffen - nicht anders als Angaben über die Zustellung eines Urteils - eine **sogenannte Rechtstatsache**. Der im Gesetz verwendete Begriff des Zugangs wird rechtlich bestimmt. Der Zugang einer Willenserklärung unter Abwesenden setzt voraus, dass sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Wird ein Brief in den Briefkasten des Empfängers eingeworfen, ist der Zugang bewirkt, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist. Ein Schreiben gilt deshalb dann als am Tag seines Einwurfs in den Briefkasten als zugegangen, wenn nach den Gepflogenheiten des Verkehrs eine Entnahme durch den Adressaten noch am gleichen Tag zu erwarten war.

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

- (1) BGH (UNTERSCHRIFT „I.V.“)
- (2) BGH (EXTERNE BERATER)
- (3) OLG HH UND OLG FFM (VERGLEICH)
- (4) BGH (FRISTENNOTIERUNG)
- (5) BGH (ZV-MABNAHMEN)
- (6) BGH (MANDANTENANGABEN)
- (7) BGH (VOLLMACHTSBESCHRÄNKUNG)**
- (8) BGH (KONKRETISIERUNG)

BGH, Urteil vom 12.03.2019 – VI ZR 277/18

Am 5.11.2015 fuhren der Bekl. zu 1, der Bekl. zu 2 und die Kl. jeweils als Fahrer eines Fahrzeugs in der genannten Reihenfolge hintereinander in gleicher Fahrtrichtung. Der Bekl. zu 1 verringerte seine Geschwindigkeit, um rechts auf dem Standstreifen anzuhalten. Es kam zu Berührungen zwischen den Fahrzeugen der Bekl. zu 1 und 2 und den Fahrzeugen des Bekl. zu 2 und der Kl., wobei der genaue Hergang streitig ist. Die Bekl. zu 3 ist der Haftpflichtversicherer sowohl des Bekl. zu 1 als auch des Bekl. zu 2.

Im Verfahren vor dem AG bestellte sich zunächst Rechtsanwalt H für alle drei Bekl. Sodann meldeten sich Rechtsanwälte E für die Bekl. zu 2 und 3 und Rechtsanwalt H legte die Vertretung des Bekl. zu 2 mit der Begründung nieder, er könne die Interessen des Bekl. zu 2 wegen einer bestehenden Interessenkollision nicht vertreten.

BGH, Urteil vom 12.03.2019 – VI ZR 277/18

Das AG Senftenberg hat die Klage mit Grund- und Teilurteil (v. 14.9.2017 – 21 C 197/16) gegen den Bekl. zu 1 – rechtskräftig – abgewiesen, die Klage gegen die Bekl. zu 2 und 3 dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt und sie unter Klagabweisung im Übrigen zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt.

Das Urteil wurde Rechtsanwalt H am 18.9.2017 und den Rechtsanwälten E am 19.9.2017 zugestellt.

Das LG Cottbus hat die von den Rechtsanwälten E am 19.10.2017 für die Bekl. zu 3 eingelegte Berufung als unzulässig verworfen. Auf die Berufung des Bekl. zu 2 hat es die gegen diesen gerichtete Klage – rechtskräftig – abgewiesen.

BGH, Urteil vom 12.03.2019 – VI ZR 277/18

Leitsätze:

1. Im Parteiprozess kann eine Prozessvollmacht – auch noch im Lauf des Prozesses – beliebig beschränkt werden.
2. Zur Eindeutigkeit einer Vollmachtsbeschränkung, wenn der Rechtsanwalt, der sich ursprünglich für zwei Unfallbeteiligte und deren – zufällig – identischen Haftpflichtversicherer gemeldet hat, mitteilt, er könne wegen einer Interessenkollision nur noch einen Unfallbeteiligten vertreten.

BGH, Urteil vom 12.03.2019 – VI ZR 277/18

[...] bei der Vertretung einer Partei durch **mehrere Prozessbevollmächtigte** ist für den **Beginn des Laufs der Berufungsfrist** auf die **zeitlich erste Zustellung** an einen der Prozessbevollmächtigten abzustellen ist, § 84 ZPO.

Zu Recht rügt aber die Revision, dass das BerGer. die in erster Instanz erfolgte Beschränkung der Prozessvollmacht von Rechtsanwalt H außer Acht gelassen hat (§§ 83 II ZPO, 286 ZPO). **Die Vollmacht von Rechtsanwalt H umfasste nicht die Vertretung der Bekl. zu 3, soweit die Haftpflichtansprüche gegen den Bekl. zu 2 betroffen waren.** Rechtsanwalt H war daher zur Entgegennahme einer Zustellung für die Bekl. zu 3 in Bezug auf diese Ansprüche nicht ermächtigt. Die Zustellung des Urteils an ihn konnte die Berufungsfrist für die Bekl. zu 3 aus diesem Grund nicht in Lauf setzen, soweit die ihr als Haftpflichtversicherer obliegende Abwehr von Ansprüchen gegen den Bekl. zu 2 in Rede stand.

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

- (1) BGH (UNTERSCHRIFT „I.V.“)
- (2) BGH (EXTERNE BERATER)
- (3) OLG HH UND OLG FFM (VERGLEICH)
- (4) BGH (FRISTENNOTIERUNG)
- (5) BGH (ZV-MABNAHMEN)
- (6) BGH (MANDANTENANGABEN)
- (7) BGH (VOLLMACHTSBESCHRÄNKUNG)
- (8) BGH (KONKRETISIERUNG)**

BGH, Beschluss vom 11.02.2020 – VI ZB 54/19

Leitsätze:

1. Dazu gehört eine aus sich heraus verständliche, auf den konkreten Streitfall zugeschnittene Angabe, welche bestimmten Punkte des angefochtenen Urteils der Berufungskläger bekämpft und welche tatsächlichen oder rechtlichen Gründe er ihnen im Einzelnen entgegensetzt.
2. Hat das Erstgericht die Abweisung der Klage auf mehrere voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung jede dieser Erwägungen angreifen.

BGH, Beschluss vom 11.02.2020 – VI ZB 54/19

Die Kl. nahm den Bekl. auf Schadensersatz wegen fehlerhafter ärztlicher Behandlung in Anspruch. Die erste Instanz hat die Klage abgewiesen (LG Frankenthal Urt. v. 25.3.2019 – 4 O 11/18). Gegen dieses Urteil hat die Kl. mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 25.4.2019 Berufung eingelegt.

In diesem ist zur Begründung **„auf den bisherigen Vortrag der Kl.“** Bezug genommen, ferner sind zur **„vorläufigen Berufungsbegründung“** die von dem **Betreuer der Kl. selbst verfassten Schreiben vom 9. und 10.4.2019 vorgelegt** worden. Die in dem Schriftsatz angekündigte weitere Berufungsbegründung ist nicht erfolgt.

Agenda



I. GRUNDLAGEN

II. BEA

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

IV. WIEDEREINSETZUNG

V. HAFTUNG IN DER PARTNERSCHAFT

VI. KAUSALITÄT UND SCHADEN

VII. VERSICHERUNGSSCHUTZ

IV. WIEDEREINSETZUNG

- (1) **BGH (ZU FAXVERSAND)**
- (2) BGH (ZU FAXVERSAND)
- (3) BGH (ZU UNTERSCHRIFT)
- (4) BGH (ZU POSTLAUFZEIT)
- (5) BGH (VERTRETUNG BEI KRANKHEIT)
- (6) BGH (BEGRÜNDUNG FVA)
- (7) BGH (NOTIERUNG FRIST)

BGH, Beschluss vom 20.08.2019 – VIII ZB 19/18

Urteil am 21.9.2017 zugestellt. Mit einem per Telefax am 22.11.2017 bei Gericht eingegangenen, auf den 21.11.2017 datierten Schriftsatz hat sie die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um einen Monat beantragt. In einem weiteren Schriftsatz hat der Prozessbevollmächtigte der Kl. ausgeführt, der Verlängerungsantrag vom 21.11.2017 habe an diesem Tag **in der Zeit von 15.43 Uhr bis 19.22 Uhr (54x)** nicht an das Gericht übermittelt werden können, da dessen Faxgerät die Rückmeldung „**besetzt**“ gegeben habe. Auch eine telefonische **Kontaktaufnahme ab etwa 17.00 Uhr** sei nicht möglich gewesen.

BGH, Beschluss vom 20.08.2019 – VIII ZB 19/18

Leitsatz:

Scheitert die Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes an der temporären Belegung oder Störung des Telefaxempfangsgeräts des Gerichts, darf der Prozessbevollmächtigte der Partei nicht ohne Weiteres mehrere Stunden vor Ablauf des letzten Tages der Frist – vorliegend bereits gegen 20.00 Uhr – zusätzliche Übermittlungsversuche einstellen.

BGH, Beschluss vom 20.08.2019 – VIII ZB 19/18

Der Nutzer hat mit der Wahl einer Telefaxübertragung bei ordnungsgemäßer Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfänger­nummer das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung beginnt, dass unter normalen Umständen mit ihrem Abschluss bis zum Fristablauf – bis 24.00 Uhr – zu rechnen ist. Das gilt im Besonderen für Störungen des Empfangsgeräts im Gericht. Denn in diesem Fall liegt die entscheidende Ursache für die Fristversäumung in der **Sphäre des Gerichts**.

Allerdings darf die Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes **nicht vorschnell abgebrochen werden**, wenn eine Übersendung zunächst – insbesondere wegen einer Belegung des Empfangsgeräts – nicht gelingt. Hiermit muss der Rechtsanwalt stets rechnen und ist deshalb gehalten, geeignete Vorkehrungen zu treffen.

IV. WIEDEREINSETZUNG

- (1) BGH (ZU FAXVERSAND)
- (2) BGH (ZU FAXVERSAND)**
- (3) BGH (ZU UNTERSCHRIFT)
- (4) BGH (ZU POSTLAUFZEIT)
- (5) BGH (VERTRETUNG BEI KRANKHEIT)
- (6) BGH (BEGRÜNDUNG FVA)
- (7) BGH (NOTIERUNG FRIST)

BGH (XI. Zivilsenat), Beschluss vom 24.09.2019 - XI ZB 9/19

Die Zustellung dieses Vorbehaltsurteils hat der Beklagtenvertreter mit zwei Empfangsbekennntnissen, die auf den 27. bzw. 28. September 2018 datieren, bestätigt. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2018, der am 26. Oktober 2018 beim Berufungsgericht per Telefax eingegangen ist, Berufung eingelegt. Am 26. November 2018 ist die erste, undatierte Seite einer per Telefax übermittelten Berufungsbegründung der Beklagten zur Gerichtsakte gelangt. Auf eine Verfügung des Vorsitzenden, von der Geschäftsstelle am 27. November 2018 ausgeführt, hat der Beklagtenvertreter noch am selben Tage mitgeteilt, ihm liege ein Sendebericht vor, wonach das Telefax am 26. November 2018 vollständig mit 23 Seiten beim Berufungsgericht eingegangen sei. Dieser Sendebericht trägt das Datum 26. November 2018, zeigt die Uhrzeit 11.23 Uhr und gibt als Dauer der Übertragung 44 Minuten und 33 Sekunden an. Außerdem enthält er die Angaben „Seite: 023“ und „Ergebnis OK“.

BGH (XI. Zivilsenat), Beschluss vom 24.09.2019 - XI ZB 9/19

Leitsätze:

2. Der Berufungsführer hat den rechtzeitigen Eingang der Berufungsbegründungsschrift zu beweisen, wobei allerdings Besonderheiten in Bezug auf gerichtsinterne Vorgänge gelten, in die Außenstehende in der Regel keinen Einblick und damit auch keine Anhaltspunkte für etwaige Fehlerquellen haben. Es ist daher zunächst Sache des Gerichts, die insoweit zur Aufklärung nötigen Maßnahmen zu ergreifen.
3. Die durch einen „OK“-Vermerk belegte ordnungsgemäße Absendung eines Schreibens per Telefax begründet nicht den Anscheinsbeweis für dessen tatsächlichen Zugang beim Empfänger. Der „OK“-Vermerk belegt nur das Zustandekommen der Verbindung, nicht aber die erfolgreiche Übermittlung der Signale an das Empfangsgerät.

BGH (XI. Zivilsenat), Beschluss vom 24.09.2019 - XI ZB 9/19

Wie die Rechtsbeschwerde zu Recht geltend macht, ist das Berufungsgericht aber seiner Pflicht zur Aufklärung eventueller gerichtsinterner Fehlerquellen nicht in dem hier gebotenen Maße nachgekommen. Ausweislich der dienstlichen Stellungnahme des Anwenderbetreuers soll das Telefaxgerät des Beklagtenvertreters drei Anwahlvorgänge durchgeführt haben, von denen nur der erste und der dritte erfolgreich waren. Im Faxjournal der Poststelle des Landgerichts Leipzig wurden diese beiden Anwahlvorgänge jedoch nicht dokumentiert. Die Telefaxnummer des Beklagtenvertreters wird dort nur einmal mit der Zeitangabe 11.21 Uhr aufgeführt, wobei dieser Vorgang 20 Seiten betroffen haben soll. Ausweislich der dienstlichen Stellungnahme des Anwenderbetreuers handelt es sich bei dem vermerkten Ergebnis „NG“ um eine Fehlermeldung. Auch diese Angabe betrifft jedoch weder den ersten noch den dritten Anwahlvorgang, die beide zu einer zumindest teilweisen Übertragung des Telefaxes geführt haben.

BGH (XI. Zivilsenat), Beschluss vom 24.09.2019 - XI ZB 9/19

Dies weckt **Zweifel sowohl an der Zuverlässigkeit des Faxjournals** als auch an den hierauf aufbauenden Schlussfolgerungen in der Stellungnahme des Anwenderbetreuers. Ebenfalls ungeklärt ist, wie es zur „Auffindung“ der Seiten 21 bis 23 der Berufungsbegründungsschrift gekommen ist und warum diese in den vom Empfangsgerät angebrachten Kopfzeilen die Angaben 021/023, 022/023 und 023/023 tragen, obwohl beim dritten Anwahlversuch nur die Seiten 21 bis 23 übertragen worden sein sollen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es für die Fristwahrung maßgeblich nicht auf den Zeitpunkt ankommt, zu dem die Rechtsmittelbegründungsschrift im Telefaxgerät des Gerichts ausgedruckt worden ist, sondern auf den Zeitpunkt, in dem die gesendeten Signale vom Empfangsgerät des Gerichts vollständig empfangen (gespeichert) wurden

IV. WIEDEREINSETZUNG

- (1) BGH (ZU FAXVERSAND)
- (2) BGH (ZU FAXVERSAND)
- (3) BGH (ZU UNTERSCHRIFT)**
- (4) BGH (ZU POSTLAUFZEIT)
- (5) BGH (VERTRETUNG BEI KRANKHEIT)
- (6) BGH (BEGRÜNDUNG FVA)
- (7) BGH (NOTIERUNG FRIST)

BGH (VI. Zivilsenat), Beschluss vom 22.10.2019 - VI ZB 51/18

Ein Berufsbegründungsschriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei „G./S.“ ging beim Berufungsgericht fristgerecht ein. Der Schriftsatz war über einer maschinenschriftlichen Namenswiedergabe „E.G. Rechtsanwalt“ mit dem **Zusatz „i.V.“ handschriftlich unterzeichnet**. Die Unterschrift der Berufungsbegründung stammte von Rechtsanwalt H., der – wie sich aus dem verwendeten Briefbogen ergebe – Mitglied der Bürogemeinschaft „G./S.“ ist und den Schriftsatz in Vertretung für Rechtsanwalt G. unterzeichnet hat.

BGH (VI. Zivilsenat), Beschluss vom 22.10.2019 - VI ZB 51/18

Leitsätze:

1. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Berufungsbegründungsschrift eine Unterschrift im Sinne des § 130 Nr. 6 ZPO aufweist, ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Begründungsfrist und die bis dahin bekannten Umstände abzustellen. Eine Klärung der Identität und Postulationsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ist nur zulässig, wenn bis zum Fristablauf klar ist, dass eine Unterschrift vorliegt, die von einem Rechtsanwalt stammt.
2. Durch die Hinzufügung des Zusatzes „i.V.“ gibt der Unterzeichnende regelmäßig zu erkennen, dass er als Unterbevollmächtigter des Prozessvertreters der Partei die Verantwortung für den Inhalt der Berufungsbegründung übernimmt. Das setzt voraus, dass es sich beim Unterzeichnenden um einen postulationsfähigen Rechtsanwalt handelt. Nur in diesem Sinne ist die mit dem Zusatz „i.V.“ versehene Unterschrift zu verstehen.

IV. WIEDEREINSETZUNG

- (1) BGH (ZU FAXVERSAND)
- (2) BGH (ZU FAXVERSAND)
- (3) BGH (ZU UNTERSCHRIFT)
- (4) BGH (ZU POSTLAUFZEIT)**
- (5) BGH (VERTRETUNG BEI KRANKHEIT)
- (6) BGH (BEGRÜNDUNG FVA)
- (7) BGH (NOTIERUNG FRIST)

BGH (VI. Zivilsenat), Beschluss vom 17.12.2019 - VI ZB 19/19

Die Klägerin nimmt die Beklagte zu 2 auf Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall in Anspruch. Das Amtsgericht hat die Klage durch **Urteil** vom 17. Oktober 2018 abgewiesen, das dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin **am 25. Oktober 2018 zugestellt** worden ist. Mit **Schriftsatz vom Donnerstag, dem 22. November 2018** hat die Klägerin **Berufung** gegen das amtsgerichtliche Urteil eingelegt. Dieser Schriftsatz ist beim **Berufungsgericht** am Dienstag, dem **27. November 2018 eingegangen**.

Die Klägerin hat daraufhin am 30. November 2018 schriftsätzlich beim Berufungsgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Berufungsfrist beantragt. Zur Begründung hat sie unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung der Auszubildenden ihres Prozessbevollmächtigten vorgebracht, die Berufungsschrift habe die Auszubildende am 22. November 2018 abends - kurz nach 17.00 Uhr - zur Post aufgegeben.

BGH (VI. Zivilsenat), Beschluss vom 17.12.2019 - VI ZB 19/19**Leitsatz:**

Eine Partei darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass im Bundesgebiet werktags - innerhalb der Briefkastenleerungszeiten - aufgegebenene Postsendungen am folgenden Werktag ausgeliefert werden. Ohne konkrete Anhaltspunkte muss ein Rechtsmittelführer deshalb nicht mit Postlaufzeiten rechnen, die die ernsthafte Gefahr der Fristversäumung begründen.

BGH (VI. Zivilsenat), Beschluss vom 17.12.2019 - VI ZB 19/19

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf eine Partei grundsätzlich darauf vertrauen, dass **im Bundesgebiet werktags - innerhalb der Briefkastenleerungszeiten** - aufgegebenen **Postsendungen am folgenden Werktag** ausgeliefert werden. Ohne konkrete Anhaltspunkte muss ein Rechtsmittelführer deshalb nicht mit Postlaufzeiten rechnen, die die ernsthafte Gefahr der Fristversäumung begründen.

Auch wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, dass die Beförderung der Postsendung erst am Freitag, dem 23. November 2018 begann, durfte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nach den oben dargestellten Grundsätzen davon ausgehen, dass die Postsendung noch rechtzeitig bis zum Ablauf der Berufungsfrist am Montag, dem 26. November 2018 beim Berufungsgericht eingehen werde.

BGH, Beschluss vom 23.01.2019 – VII ZB 43/18

Leitsatz:

Beantragt eine Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Behauptung, dass ein zur Post aufgebener fristgebundener Schriftsatz verloren gegangen sei und hätte sich dem Berufungsgericht aufdrängen müssen, dass weiterer Vortrag zu den Einzelheiten der Abläufe bis zur Aufgabe bei der Post unterblieben war, weil der Antragsteller dies nach den Umständen nicht für erforderlich halten musste, dann ist ein Hinweis des Gerichts nicht entbehrlich.

BGH, Beschluss vom 23.01.2019 – VII ZB 43/18

Berufungsbegründungsfrist: **27.08.2018**. Der Berufungsbegründungsschriftsatz sei am **21.2.2018** fertiggestellt/korrigiert worden. Der Prozessbevollmächtigte habe den Schriftsatz unterschrieben und zur Ausfertigung an die RaFa H übergeben. Diese habe nach Rücklauf der Postmappe geprüft, dass die Unterschriften an den entsprechenden Stellen vorhanden gewesen seien. Sodann habe sie den Schriftsatz im Original nebst Abschriften in einen DIN-A4-Umschlag mit Sichtfenster gesteckt, den Umschlag mit einer Briefmarke im Wert von 1,45 Euro frankiert und in die Postausgangsschale gelegt. Der Prozessbevollmächtigte habe – wie jeden Abend – beim Verlassen der Kanzlei die in der Postausgangsschale befindlichen Umschläge, aus denen aufgrund seiner Größe der Umschlag im DIN-A4-Format herausgestochen habe, mitgenommen und in den sich unmittelbar neben der Kanzlei befindlichen Briefkasten der D-AG eingeworfen. Am nächsten Morgen sei die Postausgangsschale leer gewesen.

BGH, Beschluss vom 23.01.2019 – VII ZB 43/18

Grundsätzlich müssen alle Tatsachen, die für die Wiedereinsetzung von Bedeutung sein können, innerhalb der Antragsfrist vorgetragen werden; diese sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (§§ 234 I, 236 II 1 ZPO). Erkennbar unklare oder ergänzungsbedürftige Angaben, deren Aufklärung nach § 139 ZPO geboten ist, dürfen jedoch auch nach Fristablauf noch erläutert oder vervollständigt werden.

Dies gilt insbesondere auch für die von dem BerGer. vermisste Angabe, ob die Rechtsanwaltsfachangestellte H den Schriftsatz so in den Briefumschlag gesteckt habe, dass die Anschrift des BerGer. im **Sichtfenster sichtbar** war und ob sich in dem vom Prozessbevollmächtigten in den Briefkasten eingeworfenen DIN-A4-Umschlag **tatsächlich die Berufungsbegründung befunden** habe.

IV. WIEDEREINSETZUNG

- (1) BGH (ZU FAXVERSAND)
- (2) BGH (ZU FAXVERSAND)
- (3) BGH (ZU UNTERSCHRIFT)
- (4) BGH (ZU POSTLAUFZEIT)
- (5) BGH (VERTRETUNG BEI KRANKHEIT)**
- (6) BGH (BEGRÜNDUNG FVA)
- (7) BGH (NOTIERUNG FRIST)

BGH, Beschl. v. 31.07.2019 – XII ZB 36/19

Das Amtsgericht hatte den Feststellungsantrag des Antragstellers, wonach die zwischen den Beteiligten geschlossene notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung insoweit nichtig sei, als sie Regelungen zum nahehelichen Unterhalt enthalte, abgewiesen. Der Beschluss wurde dem Antragsteller am **11.9.2018 zugestellt** worden. Am 9.10.2018 hatte er hiergegen Beschwerde eingelegt. Am 12.11.2018 (einem Montag) war beim OLG die Beschwerdebegründung eingegangen. Diese war **nicht** von der Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers **unterzeichnet**.

BGH, Beschl. v. 31.07.2019 – XII ZB 36/19

Die Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers habe offenbar nicht selbst eine ihr bekannte **Rechtsanwaltsfachangestellte angewiesen**, sondern die Beschwerdebegründung zunächst in die mit ihr **kooperierende Kanzlei des Rechtsbeistands B.** gegeben. Dessen Angestellte habe dann die **Räume des Anwaltsvereins aufgesucht**, sich einen dort **mehr oder weniger zufällig anwesenden, ihr unbekanntem Rechtsanwalt ausgesucht** und die Beschwerdebegründung unterschreiben lassen. Weder aus den eidesstattlichen Versicherungen der Angestellten des Rechtsbeistands noch aus dem Vortrag der Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers sei ersichtlich, wer zu welchem Zeitpunkt entsprechende Weisungen an die Angestellte zur Einholung der Unterschrift eines Rechtsanwalts und zum Notieren seines Namens erteilt habe. Die diesbezügliche Anweisung eines Rechtsbeistands wäre nicht ausreichend.

BGH, Beschl. v. 31.07.2019 – XII ZB 36/19**Leitsatz:**

Ein Rechtsanwalt muss allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt. Dabei hat der Einzelanwalt für den Fall einer Verhinderung im Rahmen der ihm obliegenden allgemeinen Vorkehrungen selbst für eine anwaltliche Vertretung Vorsorge zu treffen.

BGH, Beschl. v. 31.07.2019 – XII ZB 36/19

[...] stehe auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH, wonach der Rechtsanwalt, der die Beschwerdebegründung unterschrieben hat, **identifizierbar** sein muss. Der Rechtsanwalt muss allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur **Wahrung von Fristen Erforderliche** auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt. Dabei hat der Einzelanwalt für den Fall einer Verhinderung im Rahmen der ihm obliegenden allgemeinen Vorkehrungen selbst für eine anwaltliche Vertretung Vorsorge zu treffen (BGH NJW-RR 2018, 1210 Rn. 8). Denn die Erstellung fristwahrender Rechtsmittel oder -begründungen gehört nicht zu den einfachen Büroaufgaben, die er seinem Personal übertragen darf. Entsprechendes folge auch aus § 53 I BRAO, wonach der Rechtsanwalt selbst für die Bestimmung seiner Vertretung zu sorgen hat. Auch für den Fall der Verhinderung von Angestellten gehöre es zu den Organisationspflichten des Rechtsanwalts, selbst Vorsorge durch Vertretern zu treffen.

IV. WIEDEREINSETZUNG

- (1) BGH (ZU FAXVERSAND)
- (2) BGH (ZU FAXVERSAND)
- (3) BGH (ZU UNTERSCHRIFT)
- (4) BGH (ZU POSTLAUFZEIT)
- (5) BGH (VERTRETUNG BEI KRANKHEIT)
- (6) BGH (BEGRÜNDUNG FVA)**
- (7) BGH (NOTIERUNG FRIST)

BGH, Beschluss vom 20.08.2019 – X ZB 13/18

Gegen das ihm am 31.5.2018 zugestellte Urteil hat der Kl. Berufung eingelegt. Mit Schriftsatz vom 25.7.2018, der am 1.8.2018 beim LG eingegangen ist, hat er „**vorsorglich**“ beantragt, die Frist zur Begründung der Berufung um einen Monat zu verlängern.

Nach einem Hinweis des Vorsitzenden, der Verlängerungsantrag sei erst nach Ablauf der Frist zur Berufungsbegründung eingegangen, hat der Kl.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und dazu ausgeführt, sein Prozessbevollmächtigter habe den Schriftsatz am 25.7.2018 zur Mittagszeit in einen Briefkasten eingeworfen und darauf vertraut, dass der Schriftsatz vor dem Ablauf der Frist beim BerGer. eingehe. Der Prozessbevollmächtigte sei wegen urlaubsbedingten Ausfalls von Personal und der Belastung mit einer Vielzahl gerichtlicher Verfahren auf die Fristverlängerung angewiesen.

BGH, Beschluss vom 20.8.2019 – X ZB 13/18

Leitsatz:

Der Rechtsmittelführer darf die Verlängerung der Frist zur Berufungsbegründung nur dann erwarten, wenn es sich um den ersten Verlängerungsantrag handelt und er in dem Antrag erhebliche Gründe für die beantragte Verlängerung darlegt. Der Wendung, der Antrag werde „vorsorglich“ gestellt, ist nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen eine Verlängerung begehrt wird.

BGH, Beschluss vom 20.08.2019 – X ZB 13/18

Steht danach – wie hier – eine ausreichende Postlaufzeit zur Verfügung, kann es einer Partei weder als Verschulden angelastet werden, dass der Schriftsatz nicht auch per Telefax übermittelt wird, noch dass eine telefonische Nachfrage unterbleibt, ob der Schriftsatz fristgerecht eingegangen ist.

Nach der Rechtsprechung des BGH darf der Rechtsmittelführer die Verlängerung der Frist zur Berufungsbegründung nur dann erwarten, wenn es sich um den **ersten Verlängerungsantrag** handelt und der Rechtsmittelführer darin gem. § 520 II 3 ZPO **erhebliche Gründe** für die beantragte Verlängerung darlegt. Wird der Antrag nicht begründet, muss der Rechtsmittelführer hingegen damit rechnen, dass der Antrag deshalb abgelehnt wird.

IV. WIEDEREINSETZUNG

- (1) BGH (ZU FAXVERSAND)
- (2) BGH (ZU FAXVERSAND)
- (3) BGH (ZU UNTERSCHRIFT)
- (4) BGH (ZU POSTLAUFZEIT)
- (5) BGH (VERTRETUNG BEI KRANKHEIT)
- (6) BGH (BEGRÜNDUNG FVA)
- (7) BGH (NOTIERUNG FRIST)**

BGH, Beschluss vom 12.09.2019 – IX ZB 13/19

Das LG hat die Klage abgewiesen; das Urteil ist dem Kl. am 19.11.2018 zugestellt worden. Der Kl. hat dagegen mit am 10.12.2018 beim OLG eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Nach gerichtlichem Hinweis vom 23.1.2019 über die **Versäumung der Berufungsbegründungsfrist** hat der Kl. am 28.1.2019 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und am 30.1.2019 die Berufung begründet. [...] nach Eingang des erstinstanzlichen Urteils seien Einlegungs- und Begründungsfrist nebst Vorfristen in der Handakte zutreffend notiert worden. Im Kalender sei es durch Verschulden der sonst zuverlässigen Mitarbeiterin zu einem Übertragungsfehler gekommen, weil die Frist zutreffend für den 21.1.2019 eingetragen worden, aber als Gegner die Partei aus einer Parallelangelegenheit bezeichnet worden sei. Diese Frist sei am 21.1.2019 auf Veranlassung des Prozessbevollmächtigten gestrichen worden, weil der Kl. in der Parallelsache voll obsiegt habe.

BGH, Beschluss vom 12.09.2019 – IX ZB 13/19

Leitsatz:

1. Der Rechtsanwalt darf das Empfangsbekenntnis für eine Urteilszustellung erst unterzeichnen, wenn in den Handakten die Rechtsmittelfrist festgehalten und vermerkt ist, dass die Frist im Fristenkalender notiert worden ist.
2. Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen müssen so notiert werden, dass sie sich von gewöhnlichen Wiedervorlagefristen deutlich abheben.

BGH, Beschluss vom 12.09.2019 – IX ZB 13/19

Soweit die Rechtsprechung **Erledigungsvermerke des Büropersonals** zu den jeweils in den Handakten eingetragenen Fristen fordert, soll sichergestellt werden, dass die Fristen tatsächlich eingetragen sind und dem Anwalt eine entsprechende **Kontrolle anhand der Handakten** möglich ist.

Zu einer ordnungsgemäßen Büroorganisation gehört daher eine klare Anweisung, dass stets und unter allen Umständen zuerst die Fristen im Kalender eingetragen werden müssen, bevor ein entsprechender Vermerk in der Akte eingetragen werden kann. Denn sonst besteht die Gefahr, dass der Erledigungsvermerk in der Handakte bereits vor der Eintragung in einen Kalender angebracht wird und die Gegenkontrolle versagt

BGH (VI. Zivilsenat), Beschluss vom 20.04.2020 – VI ZB 49/19

Leitsatz:

Ein Rechtsanwalt bleibt auch bei solchen Fristen, die er nicht selbst zu berechnen hat, verpflichtet, durch allgemeine Anweisungen sicherzustellen, dass sein Büropersonal nicht eigenmächtig im Fristenkalender eingetragene Fristen ändert oder löscht. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine außergewöhnliche Verfahrensgestaltung Anlass zur Prüfung gibt, ob die bereits eingetragenen Fristen maßgeblich bleiben oder nicht (Anschluss BGH, Beschluss vom 12. November 2013 - II ZB 11/12, FamRZ 2014, 295 Rn. 16).

Agenda



I. GRUNDLAGEN

II. BEA

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

IV. WIEDEREINSETZUNG

V. HAFTUNG IN DER PARTNERSCHAFT

VI. KAUSALITÄT UND SCHADEN

VII. VERSICHERUNGSSCHUTZ

IV. HAFTUNG IN DER PARTNERSCHAFT

(1) GRUNDLAGEN

(2) BGH (PARTNERSCHAFT)

(3) OLG BRANDENBURG (BEREICHERUNG)

Rechtsformen und Haftung

- Einzel-RA
- Bürogemeinschaft
- AG, GmbH und UG, **§ 59j Abs. 3 BRAO**
- GbR/Sozietät, **§ 52 Abs. 2 BRAO**
- PartG, **§ 8 Abs. 1 u. 2 PartGG**
- PartG mbB, **§ 8 Abs. 4 PartGG**
- LLP

IV. HAFTUNG IN DER PARTNERSCHAFT

- (1) GRUNDLAGEN
- (2) BGH (PARTNERSCHAFT)**
- (3) OLG BRANDENBURG (BEREICHERUNG)

BGH, Urt. v. 12.09.2019 – IX ZR 190/18

Die Klägerin ließ sich seit 2009 von der **Partnerschaftsgesellschaft R.** in einer Bausache anwaltlich beraten. Innerhalb der Partnerschaftsgesellschaft war zunächst der **Beklagte zu 1 für das Mandat der Klägerin zuständig.** Er **riet** der Klägerin schriftlich von der **Erhebung einer Klage ab.** In der Folgezeit wurde das Mandat vom früheren **Beklagten zu 2 bearbeitet.** Nach unter Beweis gestellter Darstellung der Klägerin hatte der Beklagte zu 1 der Klägerin zuvor versichert, er werde die Arbeit des früheren Beklagten zu 2 **überwachen.** Die im Juli 2011 **erhobene Klage blieb in zwei Instanzen ohne Erfolg.**

Die Klägerin hat beiden Beklagten eine unsachgemäße Prozessführung im Vorprozess vorgeworfen und **Schadensersatz wegen vergeblich aufgewandter Kosten in Höhe von 60.897,43 €** nebst Zinsen und Kosten verlangt.

BGH, Urt. v. 12.09.2019 – IX ZR 190/18

Leitsatz:

War ein Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, endet seine Mithaftung nicht mit der Abgabe des Mandats innerhalb der Partnerschaftsgesellschaft.

BGH, Urt. v. 12.09.2019 – IX ZR 190/18

Die Haftung des Beklagten zu 1 folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG. Nach dieser Vorschrift haften die Partner neben dem Vermögen der Partnerschaft als Gesamtschuldner für Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft. Das gilt, wie der Senat für den Fall eines in die Partnerschaft eintretenden Gesellschafters bereits entschieden hat, auch dann, wenn der in Anspruch genommene Partner selbst keinen beruflichen Fehler zu verantworten hat.

Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, so haften nur sie für berufliche Fehler neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung (§ 8 Abs. 2 PartGG). Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 PartGG begründet nicht die Haftung des einzelnen Partners, sondern schränkt sie ein. Sie setzt die Bearbeitung des Auftrags durch einen oder mehrere Partner voraus und besagt, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzung diejenigen Partner, die nicht oder nicht wesentlich mit dem Mandat befasst waren, nicht haften.

BGH, Urt. v. 12.09.2019 – IX ZR 190/18

Seinem eigenen Vorbringen nach hat der **Beklagte zu 1** den von der Klägerin erteilten **Auftrag selbst bearbeitet**. Er hat die **Erfolgsaussichten** der von der Klägerin beabsichtigten Klage **geprüft** und von der **Erhebung** einer entsprechenden **Klage abgeraten**. **Ob** sein Rat, keine Klage zu erheben, der Sach- und Rechtslage entsprach und ob **er danach nicht mehr, auch nicht beratend oder überwachend**, in der fraglichen Bausache **tätig** geworden ist, **ist unerheblich**.

Ein **Ende der Haftung eines Partners mit Abgabe des Mandats innerhalb der Partnerschaftsgesellschaft** und eine gesonderte Prüfung **ordnet § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PartGG nicht an**. Für eine entsprechende **teleologische Reduktion** der Vorschrift **sieht der Senat keinen Anlass**. Der Senat hat es bereits abgelehnt, die Haftung gemäß § 8 Abs. 2 PartGG auf Berufsfehler zu beschränken, die sich zugetragen haben, während der in Anspruch genommene Partner der Partnerschaft angehörte.

BGH, Urt. v. 12.09.2019 – IX ZR 190/18

Nichts anderes gilt für Fehler, die nach Abgabe des Mandats innerhalb der Partnerschaft geschehen sind. Wer den Fehler intern begangen hat, können schon die Partner oft nicht leicht erkennen. Umso mehr gilt dies für den geschädigten Mandanten. Da der Gesetzgeber eine einfache und unbürokratische gesetzliche Regelung der Handelndenhaftung schaffen wollte (vgl. BT-Drucks. 13/9820, S. 21), darf der Mandant denjenigen Partner in Anspruch nehmen, der sich - für ihn erkennbar - mit seiner Sache befasst hat.

Auch das - hier streitige - Überwachen gilt als „befassen“.

IV. HAFTUNG IN DER PARTNERSCHAFT

- (1) GRUNDLAGEN
- (2) BGH (PARTNERSCHAFT)
- (3) OLG BRANDENBURG (BEREICHERUNG)**

OLG Brandenburg, Urt. v. 04.12.2018 – 6 U 133/14

Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen der Zahlung von unzulässigen Erfolgshonorar.

Nach dem Vorbringen der Bekl. soll von den Partnern ausschließlich der Bekl. zu 2 durch Leitung und Überwachung des sachbearbeitenden freien Mitarbeiters Rechtsanwalt Kü mit der Angelegenheit befasst gewesen sein. Ob das zutrifft, ist unerheblich, denn die Inanspruchnahme der Partnerschaft und der Partner wegen ungerechtfertigter Bereicherung eröffnet die Haftungskonzentration nach § 8 II PartGG nicht. Diese gilt nur für die Haftung wegen „beruflicher Fehler“. Dazu zählen vertragliche Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche, sowie deliktische Ansprüche wegen Pflichtverletzung bei der Bearbeitung des Mandats.

OLG Brandenburg, Urt. v. 04.12.2018 – 6 U 133/14

Leitsatz:

4. Die Inanspruchnahme der Partnerschaft und der Partner wegen ungerechtfertigter Bereicherung eröffnet nicht die Haftungskonzentration nach § 8 II PartGG auf die mit der Bearbeitung eines Auftrags befassten einzelnen Partner. Unter dem Gesichtspunkt der Scheinpartnerschaft haftet, wer für die Partnergesellschaft die Abschlagsrechnung und die Honorarrechnung unterzeichnet, wenn den verwendeten Briefbögen nicht zu entnehmen ist, welche Personen Partner und welche Angestellte oder freie Mitarbeiter sind.

Agenda



I. GRUNDLAGEN

II. BEA

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

IV. WIEDEREINSETZUNG

V. HAFTUNG IN DER PARTNERSCHAFT

VI. KAUSALITÄT UND SCHADEN

VII. VERSICHERUNGSSCHUTZ

VI. KAUSALITÄT UND SCHADEN

- (1) **BGH (ZU SCHADENSHÖHE UND KAUSALITÄT)**
- (2) BGH (ZURECHNUNGSZUSAMMENHANG)
- (3) OLG ZWEIBRÜCKEN (SCHADENSHÖHE)
- (4) OLG DÜSSELDORF (DARLEGUNGSLAST)
- (5) BGH (HAFTUNGSUMFANG)
- (6) BGH (VERJÄHRUNG)
- (7) BGH (RECHTSMITTELZUSTÄNDIGKEIT)

BGH, Urteil vom 09.01.2020 – IX ZR 61/19

Leitsätze:

1. Berät ein Rechtsanwalt eine Mandantin im Zusammenhang mit einer Scheidungsfolgenvereinbarung, hat er sie auf die Notwendigkeit der Einschaltung eines Steuerberaters hinzuweisen, sofern sich bei sachgerechter Bearbeitung wegen der Übertragung von Grundeigentum eine steuerliche Belastung nach § 22 Nr. 2, § 23 EStG aufdrängen kann und er zu einer steuerrechtlichen Beratung nicht bereit oder imstande ist.
3. Der durch eine fehlerhafte steuerliche Beratung verursachte Schaden umfasst die Kosten eines von dem Mandanten eingeholten Wertgutachtens, mit dessen Hilfe ein geringerer Verkehrswert eines für die Steuerfestsetzung maßgeblichen Grundstücks nachgewiesen und die Steuerlast verringert werden kann.

BGH, Urteil vom 09.01.2020 – IX ZR 61/19

Notariell beurkundete Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung; Zahlung **von 40.000 EUR und Übereignung eines Mietshauses**. Die Klägerin besaß ein weiteres Mietshaus. Erzielter Veräußerungsgewinn über 95.976 EUR; von dem Finanzamt S. eine Steuer von 40.272,27 EUR festgesetzt. Aufgrund eines eingeholten Wertermittlungsgutachtens (2.499 EUR) wurde im Einspruchsverfahren ein geringerer Verkehrswert des Grundstücks festgestellt und die Steuer auf 19.006,50 EUR ermäßigt. Die steuerliche Belastung wäre gemäß § 22 Nr. 2, § 23 EStG vermeidbar gewesen, wenn die Klägerin das andere ihr gehörende Mietshaus, für das die Spekulationsfrist bereits abgelaufen war, ihrem Ehemann übereignet hätte. **Mit vorliegender Klage verlangt die Klägerin von dem Beklagten Erstattung des Steuerbetrages von 19.006,50 EUR sowie der Kosten des von ihr eingeholten Sachverständigengutachtens von 2.499 EUR.**

BGH, Urteil vom 09.01.2020 – IX ZR 61/19

Ausgangspunkt jeder **Schadensberechnung** bildet die Differenzhypothese. Ob und inwieweit ein nach §§ 249 ff BGB zu ersetzender Vermögensschaden vorliegt, beurteilt sich nach einem Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit derjenigen, die ohne jenes Ereignis eingetreten wäre. Die Differenzhypothese umfasst zugleich das Erfordernis der Kausalität zwischen dem haftungsbegründenden Ereignis und einer dadurch eingetretenen Vermögensminderung. Nur eine Vermögensminderung, die durch das haftungsbegründende Ereignis verursacht ist, das heißt ohne dieses nicht eingetreten wäre, ist als ersatzfähiger Schaden anzuerkennen.

BGH, Urteil vom 09.01.2020 – IX ZR 61/19

Bildet – wie hier – eine Vermögensverletzung den Haftungsgrund, sind diejenigen adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, die aus Sicht des Schadensersatzgläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGH NJW 2004, 444 unter cc). Dazu können selbst die Kosten eines objektiv unberechtigten Rechtsstreits gehören, falls der Geschädigte ihn vernünftigerweise für erforderlich halten durfte, um den Schaden abzuwenden oder gering zu halten (BGH NJW 2012, 3165). Im Streitfall war die Beauftragung des Sachverständigen zweckmäßig, weil das von ihm erstellte Wertgutachten im Einspruchsverfahren zu einer Minderung der Steuerlast führte. Mithin sind die Gutachterkosten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielten Steuerminderung stehen, als sachgerechte Aufwendungen der Rechtsverfolgung von dem Beklagten zu erstatten.

BGH, Urteil vom 09.01.2020 – IX ZR 61/19

Im Rahmen von Verträgen mit rechtlichen oder steuerlichen Beratern gilt die **Vermutung, dass der Mandant beratungsgemäß gehandelt hätte**, nur, wenn im Hinblick auf die Interessenlage oder andere objektive Umstände eine bestimmte Entschliebung des zutreffend unterrichteten Mandanten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre. Voraussetzung sind danach tatsächliche Feststellungen, die im Falle sachgerechter Aufklärung durch den Berater aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegt hätten (BGH NJW 2015, 3447 Rn. 25). Kommen mehrere objektiv gleich vernünftige Verhaltensweisen in Betracht, hat der Mandant grundsätzlich den Weg zu bezeichnen, für den er sich entschieden hätte (BGH NJW 2015, 3447 Rn. 27). Ist für die behauptete Vorgehensweise notwendigerweise die Bereitschaft Dritter erforderlich, den beabsichtigten Weg mitzugehen, muss der Mandant dessen Bereitschaft hierzu im damaligen maßgeblich Zeitpunkt darlegen und beweisen.

BGH, Urteil vom 09.01.2020 – IX ZR 61/19

Nach diesen Grundsätzen findet hier die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens keine Anwendung. Es mag zwar sein, dass für die Klägerin zur Vermeidung des Steuernachteils die Alternative der Übertragung des anderen Mietshauses auf den Ehemann nahelag. Diese Alternative erforderte jedoch die Bereitschaft des Ehemannes, diese anstelle der tatsächlich übertragenen Immobilie zu übernehmen. Ob diese Bereitschaft bestand, ist bislang nicht geklärt. Deswegen findet die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens keine Anwendung.

VI. KAUSALITÄT UND SCHADEN

- (1) BGH (ZU SCHADENSHÖHE UND KAUSALITÄT)
- (2) BGH (ZURECHNUNGSZUSAMMENHANG)**
- (3) OLG ZWEIBRÜCKEN (SCHADENSHÖHE)
- (4) OLG DÜSSELDORF (DARLEGUNGSLAST)
- (5) BGH (HAFTUNGSUMFANG)
- (6) BGH (VERJÄHRUNG)
- (7) BGH (RECHTSMITTELZUSTÄNDIGKEIT)

BGH, Urteil vom 06.06.2019 – IX ZR 104/18

Der vom beklagten Rechtsanwalt anlässlich eines Scheidungsverfahrens auch im Rahmen des Versorgungsausgleichs vertretene Kläger machte geltend, der Beklagte hätte gegen den Beschluss des Familiengerichtes v. 11.12.2001 zum Versorgungsausgleich, der am 18.1.2002 rechtskräftig wurde, Beschwerde einlegen müssen. Stattdessen hatte der Beklagte für den Kläger am 23.7.2002 einen Abänderungsantrag nach § 10a VAHRG (Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich) gestellt, der letztendlich durch das Familiengericht mit Beschluss v. 12.12.2013 zurückgewiesen wurde, und zwar nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (v. 3.4.2009) am 1.9.2009 und nach Ablauf der Übergangsvorschrift des § 48 Abs. 3 VersAusglG (Gesetz über den Versorgungsausgleich) am 31.8.2010.

BGH, Urteil vom 6.6.2019 – IX ZR 104/18

Leitsatz:

Der Zurechnungszusammenhang zwischen einer anwaltlichen Pflichtverletzung und dem bei dem Mandanten eingetretenen Schaden entfällt nicht bereits durch die naheliegende Möglichkeit, den Schaden in einem Rechtsmittelverfahren beseitigen zu können.

Hie sind zwei Pflichtverletzungen vorzuwerfen: Zum einen hätte der Rechtsanwalt Rechtsmittel gegen den Beschluss des Familiengerichtes zum Versorgungsausgleich v. 11.12.2001 einlegen müssen. Zum anderen hätte der Beklagte in dem Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG auf einen Abschluss des Verfahrens rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Rechts zum Versorgungsausgleich am 1.9.2009 hinwirken müssen.

BGH, Urteil vom 06.06.2019 – IX ZR 104/18

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts sei der dem Kläger entstandene Schaden aber nicht erst der zweiten Pflichtverletzung des Beraters zuzurechnen, sondern bereits infolge von dessen erster Pflichtverletzung eingetreten. Nach stRspr des BGH entstehe der Schaden dann, wenn sich die Vermögenslage des Betroffenen durch die Pflichtverletzung des Beraters im Vergleich zu seinem früheren Vermögensstand objektiv verschlechtert hat. Dafür genüge es, dass der Schaden wenigstens dem Grunde nach erwachsen ist, mag auch seine Höhe noch nicht beziffert werden können. Es müsse nicht feststehen, dass die Vermögenseinbuße bestehen bleibt und damit endgültig wird. Mithin verschlechtere sich idR die Vermögenslage des Mandanten bereits mit der ersten nachteiligen Gerichtsentscheidung infolge anwaltlichen Fehlverhaltens, so dass vorliegend der Schaden des Klägers mit dem Beschluss des AG v. 11.12.2001 eingetreten sei.

VI. KAUSALITÄT UND SCHADEN

- (1) BGH (ZU SCHADENSHÖHE UND KAUSALITÄT)
- (2) BGH (ZURECHNUNGSZUSAMMENHANG)
- (3) OLG ZWEIBRÜCKEN (SCHADENSHÖHE)**
- (4) OLG DÜSSELDORF (DARLEGUNGSLAST)
- (5) BGH (HAFTUNGSUMFANG)
- (6) BGH (VERJÄHRUNG)
- (7) BGH (RECHTSMITTELZUSTÄNDIGKEIT)

OLG Zweibrücken, Hinweisbeschluss vom 18.09.2019 - 5 U 58/19

Die Kläger nehmen den Beklagten wegen fehlerhafter Rechtsberatung im Rahmen der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen in Anspruch. Die 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) hat den Beklagten verurteilt, 60.642,68 € nebst Zinsen nebst vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.399,99 € an die Kläger zu zahlen. Zur Begründung hat die Kammer im Wesentlichen ausgeführt, der Beklagte habe seine Verpflichtungen aus dem mit den Klägern geschlossenen Anwaltsvertrag verletzt, da er es versäumt habe, den im Zuge des Hausbaus von den Klägern beauftragten Generalunternehmer unter Fristsetzung zur Nachbesserung aufzufordern. Überdies habe er die Schadensersatzklage erst nach Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht und Nebenforderungen nicht geltend gemacht. Als kausaler Schaden seien die fiktiven Mängelbeseitigungskosten sowie die auferlegten Gerichtskosten im Streit mit dem Generalunternehmer erstattungsfähig.

OLG Zweibrücken, Hinweisbeschluss vom 18.09.2019 - 5 U 58/19

Leitsatz:

Ein Rechtsanwalt, der für den Eintritt der Verjährung eines werkvertraglichen Schadensersatzanspruches verantwortlich ist, schuldet seinem Mandanten im Wege der Rechtsanwaltschaftung die Erstattung der Netto-Schadensbeseitigungskosten, wenn bei ordnungsgemäßer Mandatsbearbeitung gegenüber dem Werkunternehmer ein entsprechender Titel noch vor der Rechtsprechungsänderung des BGH (Urteil vom 22.02.2018 - Az. VII ZR 46/17) hätte erstritten werden können.

OLG Zweibrücken, Hinweisbeschluss vom 18.09.2019 - 5 U 58/19

Die Berufung ist bereits **unzulässig**, soweit sie sich gegen die Verurteilung zur Zahlung der im Verfahren gegen den Generalunternehmer auferlegten Gerichtskosten in Höhe von 1.998,00 € richtet. Insoweit genügt die Berufungsbegründung nicht den formellen Anforderungen des § 520 Abs. 3 ZPO, da sie **nicht auf den Streitfall zugeschnitten** ist und **nicht erkennen lässt**, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das angefochtene Urteil unrichtig sein soll. Die Berufungsbegründung setzt sich nur mit der Verurteilung zur Zahlung der Mängelbeseitigungskosten auseinander. Die Verurteilung zur Erstattung der Gerichtskosten findet dagegen keine Erwähnung.

OLG Zweibrücken, Hinweisbeschluss vom 18.09.2019 - 5 U 58/19

Hätte der Beklagte die Schadensersatzklage zu unverjährter Zeit und nach Fristsetzung erhoben, dann hätten die Kläger - gestützt auf §§ 634 Nr.4, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB - gegen ihren Vertragspartner (den Generalunternehmer S... M...) einen Zahlungstitel über 58.644,68 € erstritten. Dass das Werk des Generalunternehmers mangelhaft war und die Netto-Mängelbeseitigungskosten in vorgenannter Höhe zu veranschlagen sind, hat das Erstgericht zutreffend nach Einholung des Gutachtens des Sachverständigen F... festgestellt; Einwendungen hiergegen wurden nicht vorgebracht.

OLG Zweibrücken, Hinweisbeschluss vom 18.09.2019 - 5 U 58/19

Zum **Zeitpunkt der Mandatserteilung** im Dezember 2012 (und lange danach) entsprach es auch der gefestigten Rechtsprechung des BGH, dass im Falle eines Werkmangels der Besteller seinen Schadensersatzanspruch auf Grundlage der fiktiven Mängelbeseitigungskosten - bis zur Grenze der Unverhältnismäßigkeit nach § 251 Abs. 2 Satz 1 BGB - berechnen kann (anstatt vieler BGH, Urteil vom 28. Juni 2007, VII ZR 8/06 Rn.12). Diese Rechtsprechung hat der BGH erst mit Urteil vom 22.02.2018 (Az. VII ZR 46/17) aufgegeben. Bei **ordnungsgemäßer Bearbeitung** des bereits im Dezember 2012 erteilten Mandates wäre es dem Beklagten aber - **selbst bei Ausschöpfung des Instanzenzuges - gelungen, noch vor der Rechtsprechungsänderung** des BGH ein stattgebendes rechtskräftiges Urteil auf Grundlage der Netto-Mängelbeseitigungskosten zu erstreiten.

OLG Zweibrücken, Hinweisbeschluss vom 18.09.2019 - 5 U 58/19

Der **Einwand**, als „**sicherster Weg**“ sei vielmehr eine Klage auf Nacherfüllung oder Kostenvorschuss geboten gewesen, ist **unbeachtlich**. Dass eine Nacherfüllungs-, bzw. Vorschussklage auch (alternativ) möglich gewesen wäre, ist zwar zutreffend, entlastet den Beklagten aber nicht. Die Schadensberechnung im Bereich der Anwaltshaftung erfolgt nicht dergestalt, dass der Rechtsanwalt seinen Mandanten bei mehreren Möglichkeiten des rechtmäßigen Alternativverhaltens auf diejenige Alternative verweisen kann, die aus des Anwalts Sicht zu dem geringsten Schaden führt. Vielmehr ist bei **mehreren rechtmäßigen Handlungsalternativen auf die verobjektivierte Sicht des Mandanten abzustellen**. Hiernach ist davon auszugehen, dass die Kläger auch bei ordnungsgemäßer Mandatsbearbeitung eine Schadensersatzklage und keine Nacherfüllungsklage gewollt hätten.

VI. KAUSALITÄT UND SCHADEN

- (1) BGH (ZU SCHADENSHÖHE UND KAUSALITÄT)
- (2) BGH (ZURECHNUNGSZUSAMMENHANG)
- (3) OLG ZWEIBRÜCKEN (SCHADENSHÖHE)
- (4) OLG DÜSSELDORF (DARLEGUNGSLAST)**
- (5) BGH (HAFTUNGSUMFANG)
- (6) BGH (VERJÄHRUNG)
- (7) BGH (RECHTSMITTELZUSTÄNDIGKEIT)

OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.04.2019 – 5 U 91/18

Leitsatz:

Der Mandant erleidet durch das Verjähren einer Forderung gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner keinen Schaden. Der wegen unzureichender Vorkehrungen gegen die Verjährung auf Schadensersatz in Anspruch genommene Rechtsanwalt muss zu seiner Verteidigung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht voll beweisen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.04.2019 – 5 U 91/18

Ein Mandant, der infolge eines pflichtwidrigen Verhaltens seines Rechtsanwalts eine Forderung verliert, erleidet einen Schaden im Rechtssinne nur, wenn er bei **sachgerechtem Vorgehen des Rechtsanwalts Leistungen erhalten** hätte. Trifft dies nicht zu, ist die verlorene Forderung wertlos. In einem solchen Fall kommt die Verurteilung des Rechtsanwalts auf Zahlung von Schadensersatz nicht in Betracht (BGHZ 171, 261 = NJW 2007, 2485 Rn. 35). Das LG ist unter diesem Gesichtspunkt unzutreffend von der vollen Darlegungslast des Bekl. für die fehlenden Erfolgsaussichten einer Vollstreckung ausgegangen. **Der in Regress genommene Bekl. muss nicht in allen Einzelheiten den Nachweis führen**, dass der Anspruchsgegner zahlungsunfähig gewesen wäre; vielmehr ist seine Verteidigung schon dann erheblich, wenn er **Umstände dargelegt** hat, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit begründen können; zu Nachforschungen ist er nicht verpflichtet.

VI. KAUSALITÄT UND SCHADEN

- (1) BGH (ZU SCHADENSHÖHE UND KAUSALITÄT)
- (2) BGH (ZURECHNUNGSZUSAMMENHANG)
- (3) OLG ZWEIBRÜCKEN (SCHADENSHÖHE)
- (4) OLG DÜSSELDORF (DARLEGUNGSLAST)
- (5) BGH (HAFTUNGSUMFANG)**
- (6) BGH (VERJÄHRUNG)
- (7) BGH (RECHTSMITTELZUSTÄNDIGKEIT)

BGH, Urt. v. 24.01.2019 - IX ZR 322/17**Leitsatz:**

Rechtsanwälte, die nacheinander demselben Auftraggeber Schaden zugefügt haben, haften diesem grundsätzlich als Gesamtschuldner, ohne dass sich der Geschädigte bei der Inanspruchnahme eines haftpflichtigen Anwalts den Schadensbeitrag des anderen Anwalts als Mitverschulden entgegenhalten lassen muss.

Ein Mitverschulden kann aber dann vorliegen, wenn der Zweitanwalt gerade deshalb eingeschaltet wurde, um Obliegenheiten zur Abwehr oder Minderung des Schadens zu erfüllen, der durch den in Anspruch genommenen Erstanwalt herbeigeführt wurde.

VI. KAUSALITÄT UND SCHADEN

- (1) BGH (ZU SCHADENSHÖHE UND KAUSALITÄT)
- (2) BGH (ZURECHNUNGSZUSAMMENHANG)
- (3) OLG ZWEIBRÜCKEN (SCHADENSHÖHE)
- (4) OLG DÜSSELDORF (DARLEGUNGSLAST)
- (5) BGH (HAFTUNGSUMFANG)
- (6) BGH (VERJÄHRUNG)**
- (7) BGH (RECHTSMITTELZUSTÄNDIGKEIT)

BGH, Beschl. v. 15.11.2018 - IX ZR 61/18**Leitsätze:**

Manifestiert sich die Pflichtverletzung in einer unklaren Vertragsgestaltung, so entsteht der Schaden, sobald der Vertragsgegner aus dem Vertrag Rechte gegen seinen Vertragspartner herleitet.

Der aus einem bestimmten Verhalten erwachsende Schaden ist in der Regel als ein Ganzes aufzufassen. Es gilt daher eine einheitliche Verjährungsfrist, wenn schon beim Auftreten des ersten Schadens bei verständiger Würdigung mit weiteren wirtschaftlichen Nachteilen gerechnet werden kann („Grundsatz der Schadenseinheit“)

VI. KAUSALITÄT UND SCHADEN

- (1) BGH (ZU SCHADENSHÖHE UND KAUSALITÄT)
- (2) BGH (ZURECHNUNGSZUSAMMENHANG)
- (3) OLG ZWEIBRÜCKEN (SCHADENSHÖHE)
- (4) OLG DÜSSELDORF (DARLEGUNGSLAST)
- (5) BGH (HAFTUNGSUMFANG)
- (6) BGH (VERJÄHRUNG)
- (7) BGH (RECHTSMITTELZUSTÄNDIGKEIT)**

BGH, Beschluss vom 07.06.2018 – I ZB 48/17**Leitsatz:**

Besteht für eine Rechtsmittelzuständigkeit eine landesgesetzliche Konzentration nach § 105 UrhG für Urheberrechtsstreitsachen und erteilt das erstinstanzliche Gericht eine unzutreffende Belehrung über das für das Rechtsmittelverfahren zuständige Gericht, kann die Partei bei dem in der Rechtsmittelbelehrung angeführten Gericht fristwährend Rechtsmittel einlegen, auch wenn dessen Zuständigkeit für das Rechtsmittelverfahren tatsächlich nicht gegeben ist. Das funktional unzuständige Gericht hat die Sache entsprechend § 281 ZPO an das nach der Konzentrationsregelung zuständige Rechtsmittelgericht zu verweisen.

BGH, Beschluss vom 07.06.2018 – I ZB 48/17

Die von der Bekl. danach gegenüber dem LG Mannheim als dem zuständigen BerGer. einzuhaltenden Fristen zur Einlegung der Berufung (§ 519 I ZPO) und zu deren Begründung (§ 520 III 1 ZPO) sind im Streitfall durch die fristgerechte Einreichung der Berufung und der Berufungsbegründung beim funktionell unzuständigen LG Freiburg i. Br. gewahrt worden. Dieses ist gehalten, die Sache entsprechend § 281 ZPO gemäß dem Antrag der Bekl. an das zuständige LG Mannheim zu verweisen. Allerdings kann die Berufung fristwährend grundsätzlich nur bei dem nach der Zuständigkeitskonzentration zuständigen Gericht eingereicht werden, wenn die gesetzliche Regelung zur Zuständigkeit für das Rechtsmittelverfahren eindeutig. [...] schwierige Abgrenzungsprobleme können dazu führen, dass für die Parteien die Beurteilung, bei welchem Gericht Berufung einzulegen ist, zweifelhaft erscheinen kann. Der Grundsatz der **Rechtsmittelklarheit**, nach dem für die Parteien zweifelsfrei erkennbar sein muss, welches Rechtsmittel für sie in Betracht kommt und unter welchen Voraussetzungen es zulässig ist.

Agenda



I. GRUNDLAGEN

II. BEA

III. PFLICHTVERLETZUNGEN

IV. WIEDEREINSETZUNG

V. HAFTUNG IN DER PARTNERSCHAFT

VI. KAUSALITÄT UND SCHADEN

VII. VERSICHERUNGSSCHUTZ

VII. VERSICHERUNGSSCHUTZ

- (1) **BGH (RSV)**
- (2) BGH (DECKUNGSANFRAGE)
- (3) OLG MÜNCHEN (VERSICHERTE TÄTIGKEIT)
- (4) OLG DÜSSELDORF (ANSPRÜCHE DER RSV)

BGH, Urteil vom 10.01.2019 – IX ZR 89/18

Die Kl. verlangen als Erbinnen des während des Berufungsverfahrens verstorbenen Rechtsanwalts L von der Bekl. Anwaltshonorar. Vorangegangener Bauprozess. In Folge der Streitverkündung beauftragten die drei Planungsgemeinschaften den Rechtsvorgänger der Kl. (fortan: Kl.) damit, sie als Rechtsanwalt in dem selbstständigen Beweisverfahren zu vertreten. Nachdem das geschehen war eine Honorarvereinbarung geschlossen wurde, informierten diese ihre Bekl./VS. Dabei wiesen sie darauf hin, dass die Mandatierung des Kl. ausgesetzt worden sei, und empfahlen, den Kl. mit der Vertretung zu beauftragen. In ihrem Antwortschreiben vom 29.10.1997 führte die Bekl. aus: „Wie besprochen, sind wir auch damit einverstanden, dass sich die IB. und die ... (IP.) ... vorsorglich durch Rechtsanwalt L in dem Beweisverfahren vertreten lassen, wenn wir von Herrn Rechtsanwalt L über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet gehalten werden und das Vorgehen auch mit uns abgestimmt wird.“

BGH, Urteil vom 10.01.2019 – IX ZR 89/18

Leitsätze:

1. Ob ein Rechtsanwalt einen haftpflichtigen Versicherten in dessen Auftrag oder im Auftrag des Haftpflichtversicherers vertritt, hängt von den Umständen des Falls ab. Allein die Befugnis und die Verpflichtung des Versicherers, dem Versicherten durch Bestellung eines Rechtsanwalts Rechtsschutz zu gewähren, macht ihn nicht zum Vertragspartner des Rechtsanwalts.
4. Ist ein Anwaltsvertrag nichtig, weil der Rechtsanwalt mit dem Abschluss des Vertrags gegen das Verbot verstößt, widerstreitende Interessen zu vertreten, ist ein Bereicherungsanspruch für Leistungen des Rechtsanwalts ausgeschlossen, wenn der Anwalt vorsätzlich gegen das Verbot verstoßen oder sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat.

BGH, Urteil vom 10.01.2019 – IX ZR 89/18

Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten auf Grund der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden, und unbegründete Ansprüche abzuwehren (vgl. § 3 III Nr. 1 AHB aF, Nr. 5.1 AHB nF, § 149 VVG aF, § 100 VVG nF). Die Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutzverpflichtung) ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH ebenso wie die Befriedigung begründeter Haftpflichtansprüche eine mit dieser gleichrangigen Hauptleistungspflicht des Versicherers. Sie umfasst die Führung des Haftpflichtprozesses auf seine Kosten einschließlich der Auswahl und Beauftragung des Anwalts. Allein aus dem Bestehen der versicherungsvertraglichen Pflicht kann jedoch nicht auf deren Einhaltung geschlossen werden. Ob ein eigener Auftrag des Versicherers gegenüber dem Rechtsanwalt vorliegt, ist nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen.

BGH, Urteil vom 10.01.2019 – IX ZR 89/18

Ein Anwaltsvertrag setzt **übereinstimmende**, auf den Abschluss eines entsprechenden Vertrags gerichtete **Willenserklärungen** der Vertragsparteien voraus. Die Erklärungen können auch in schlüssigem Verhalten der Vertragsparteien enthalten sein, wenn das Verhalten des anderen Teils von dem Rechtsanwalt bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach Treu und Glauben als eine auf den Abschluss eines Anwaltsvertrags gerichtete Willenserklärung aufzufassen war und sein nachfolgendes Verhalten als Annahme des Auftrags gedeutet werden durfte. Dabei sind im Interesse der Rechtssicherheit an die Annahme eines Anwaltsvertrags durch schlüssiges Verhalten strenge Anforderungen zu stellen.

VII. VERSICHERUNGSSCHUTZ

- (1) BGH (RSV)
- (2) BGH (DECKUNGSANFRAGE)**
- (3) OLG MÜNCHEN (VERSICHERTE TÄTIGKEIT)
- (4) OLG DÜSSELDORF (ANSPRÜCHE DER RSV)

BGH, Urteil vom 14.02.2019 – IX ZR 203/18

Der Bekl. hatte sich als atypischer stiller Gesellschafter an einer Gesellschaft der G beteiligt und Einlagen von mehr als 20.000 Euro erbracht. Über das Vermögen der Gesellschaften wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Bekl. beauftragte die klagende Anwaltssozietät mit der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber den Initiatoren und Konzeptanten der G. Der Rechtsschutzversicherer des Bekl. sagte die Übernahme der hiermit verbundenen Kosten zu. Mit Schreiben vom 9.3.2011 unterrichtete die Kl. den Bekl. über die Möglichkeit, auch die WPgesellschaften der G auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Der Bekl. unterzeichnete das dem Schreiben beigefügte, mit „Auftrag und Vollmacht“ überschriebene Formular und sandte es an die Kl. zurück. In einem weiteren Schreiben vom 12.8.2011 wies die Kl. ihn darauf hin, dass der Rechtsschutzversicherer zur Übernahme der Kosten verpflichtet sei und die Deckungszusage unberechtigt verweigere.

BGH, Urteil vom 14.02.2019 – IX ZR 203/18

Leitsätze:

1. Zum Zustandekommen eines Anwaltsvertrags, wenn eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers eingeholt werden soll.
2. Wird die Geltendmachung von behaupteten Ansprüchen davon abhängig gemacht, dass es keine Probleme hinsichtlich der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung gibt, soll nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien bei verweigerter Deckungszusage eine Entscheidung des Mandanten eingeholt werden, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

BGH, Urteil vom 14.02.2019 – IX ZR 203/18

Gemäß § 151 S. 1 BGB kommt ein Vertrag durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung kann auch konkludent erfolgen. Nach der Verkehrssitte ist der Zugang der Annahmeerklärung insbesondere bei einem für den Empfänger des Antrags lediglich vorteilhaften Geschäft entbehrlich.

Erforderlich ist jedenfalls ein als Willensbetätigung zu wertendes, nach außen hervortretendes Verhalten des Angebotsempfängers, aus welchem sich der Annahmewille deutlich ergibt.

VII. VERSICHERUNGSSCHUTZ

- (1) BGH (RSV)
- (2) BGH (DECKUNGSANFRAGE)
- (3) OLG MÜNCHEN (VERSICHERTE TÄTIGKEIT)**
- (4) OLG DÜSSELDORF (ANSPRÜCHE DER RSV)

OLG München, Urt. v. 25.01.2019 – 25 U 623/18

Die Klägerin verkaufte 2010 eine fondsgebundene Lebensversicherung auf dem sog. Zweitmarkt an die Schweizer S.AM AG („SAM“). Die SAM versprach, den erhaltenen Rückkaufswert in Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu investieren und der Klägerin nach 72 Monaten einen Kaufpreis in Höhe des doppelten Rückkaufswertes zu zahlen. Die SAM hatte zuvor damit geworben, dass der Vertrag sicher und einfach durch einen Treuhänder abgewickelt werde.

Als Treuhänder für die SAM war ua der in Deutschland ansässige **Rechtsanwalt M** tätig. Die SAM hatte ihn bewusst wegen seiner versicherungsrechtlichen Kenntnisse ausgewählt, um sicherzustellen, dass der jeweilige Versicherungsvertrag ordnungsgemäß gekündigt und der zutreffende Rückkaufswert ausgekehrt werde.

OLG München, Urt. v. 25.01.2019 – 25 U 623/18

Der M kündigte im Anschluss den Versicherungsvertrag der Klägerin, schloss in deren Namen mit der SAM einen Kaufvertrag über den Rückkaufswert iHv 53.334,76 € und kehrte diesen an sie aus. Die SAM bestätigte den Erhalt der Summe und sagte der Klägerin die Auszahlung des doppelten Betrages nach 72 Monaten zu. Die Schweizer Bankenaufsicht untersagte der SAM im August 2012 den Vertrieb ihrer Produkte wegen Verstoßes gegen das Bankengesetz, es kam zum Konkurs. Die Klägerin, die keinerlei Zahlungen von der SAM erhalten hatte, verklagte den M auf Schadensersatz. Aufgrund des Anwaltsvertrages sei er jedenfalls verpflichtet gewesen, zu prüfen, ob der seinerzeit in ihrem Namen abgeschlossene Kaufvertrag wirksam war. Tatsächlich habe es sich faktisch um einen Darlehensvertrag und damit ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft gehandelt, was der M hätte erkennen können. Zudem habe er nicht geprüft, ob das Modell wirtschaftlich tragfähig war, was nicht der Fall gewesen sei, da es sich um ein „Schneeball“-System gehandelt habe.

OLG München, Urt. v. 25.01.2019 – 25 U 623/18

Leitsätze:

1. Nach den Musterbedingungen Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer – AVB-RSW – Stand: Mai 2011 bzw. diesen entsprechenden Versicherungsbedingungen ist die versicherte anwaltliche Tätigkeiten von nicht versicherten sonstigen Tätigkeiten eines Rechtsanwalts nach dem Schwerpunkt des Auftrags des Rechtsanwalts abzugrenzen und nicht danach, ob der (behauptete) Fehler bei einer einzelnen, dem Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit zuzurechnenden Tätigkeit unterlaufen ist.

OLG München, Urt. v. 25.01.2019 – 25 U 623/18

2. Bestand der Schwerpunkt des Auftrags in einer rechtsberatenden Tätigkeit (hier verneint für eine Treuhandtätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen einer Kapitalanlage), so ist jegliche Fehlleistung im Rahmen des Auftrags versichert, unabhängig davon, ob die Fehlleistung die rechtsberatenden Elemente des Auftrags betrifft oder nicht. Liegt der Schwerpunkt des Auftrags hingegen nicht im rechtlichen Bereich (zB in einer Geschäftsbesorgung mit vorrangig wirtschaftlich-technischem Charakter), so besteht für den gesamten Auftrag kein Versicherungsschutz, auch wenn es zu der schadensverursachenden Pflichtverletzung bei einer – untergeordneten – rechtsberatenden Tätigkeit des Anwalts kam.

Wohl bestätigt durch: BGH Beschl. v. 18.3.2020 – IV ZR 52/19

OLG München, Urt. v. 25.01.2019 – 25 U 623/18

Der Haftpflichtprozess endete durch Vergleich, in dem M der Klägerin seine Freistellungs- und Zahlungsansprüche gegen seinen Haftpflichtversicherer abtrat. Nach den maßgeblichen Versicherungsbedingungen war die Haftpflicht des M gegenüber Dritten im Zusammenhang mit seiner „beruflichen Tätigkeit“ bzw. seiner „Tätigkeit als Rechtsanwalt“ versichert. Das LG München I wies die sodann erhobene Klage gegen die Versicherung auf Ersatz des Zeichnungsschadens ab. [...] die Tätigkeit des M als Treuhänder nicht von der Beklagten versichert gewesen sei. Die aufgrund einer fehlenden Definition des Berufsbildes schwierige Abgrenzung sei nach den Versicherungsbedingungen nicht danach vorzunehmen, ob die fragliche Pflichtverletzung berufstypisch sei oder nicht. Vielmehr sei zu prüfen, ob der Schwerpunkt des betroffenen Vertragsverhältnisses rechtsberatend sei oder ob der Rechtsanwalt danach eher wirtschaftliche Tätigkeiten schulde.

VII. VERSICHERUNGSSCHUTZ

- (1) BGH (RSV)
- (2) BGH (DECKUNGSANFRAGE)
- (3) OLG MÜNCHEN (VERSICHERTE TÄTIGKEIT)
- (4) OLG DÜSSELDORF (ANSPRÜCHE DER RSV)**

OLG Düsseldorf, Hinweisbeschluss vom 15.05.2019 - I - 24 U 171/18

Die klagende Rechtsschutzversicherung hatte für ihren Versicherungsnehmer die Kosten für einen Prozess übernommen. Aufgrund einer Streitwertreduzierung erfolgte eine teilweise Erstattung von Gerichtskosten an den Anwalt, der diesen Betrag unter Berufung auf offene Honorarforderungen und eine Abtretung, die schon mit den Mandatsbedingungen erfolgt war, einbehielt.

Der Senat erläutert, dass es sich bei der Rechtsschutzversicherung um eine Schadenversicherung handelt, so dass § 86 I VVG anwendbar ist. Dieser gesetzliche Anspruchsübergang erfolge bereits mit Entstehung der Kosten. Deshalb sei die durch den Mandanten erfolgte Abtretung der Kostenerstattungsansprüche ins Leere gegangen, weil dem Mandanten diese Ansprüche zu keinem Zeitpunkt zustanden, und er diese folglich auch nicht abtreten konnte.

OLG Düsseldorf, Hinweisbeschluss vom 15.05.2019 - I - 24 U 171/18

Leitsätze:

1. Ansprüche eines Versicherungsnehmers gegen einen von ihm beauftragten Rechtsanwalt hinsichtlich Kosten, die die Rechtsschutzversicherung gezahlt hat, gehen kraft cessio legis mit ihrer Entstehung auf den Versicherer über (§ 86 VVG)
2. Eine etwaige, bereits bei Mandatserteilung erfolgte Abtretung des Mandanten an seinen Rechtsanwalt kann diese Ansprüche deshalb nicht erfassen.
3. Auf den Schutz der §§ 406, 407 BGB kann sich der Anwalt nicht berufen, denn mit Kenntnis von der Rechtsschutzversicherung hat er auch Kenntnis vom Anspruchsübergang.
4. Den Eingang von Fremdgeld hat der Anwalt unverzüglich dem Mandanten anzuzeigen und dieses auszuzahlen, weshalb ein Zeitraum von 2, höchstens 3 Wochen nicht überschritten werden darf.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



JÄHNE · GÜNTHER Rechtsanwälte PartGmbB
Wirtschafts- & Berufsrecht
Böttcherstr. 7
30419 Hannover

Tel 0511 279449-00
Fax 0511 279449-01
tim.guenther@jg-law.de
www.jaehne-guenther.de